LÜNENDONK Magazin

Ausgabe 01/2024

Schwerpunkt
Künstliche Intelligenz in Audit und Accounting

ESG und Wirtschaftsprüfung

effizient und sicher in Einklang bringen

Vorab

Jörg Hossenfelder
Geschäftsführender Gesellschafter Lünendonk & Hossenfelder

Liebe Leserin, lieber Leser,

Klimaneutralität 2050 – dieses übergeordnete Ziel hat sich die Europäische Union im Rahmen des im Jahr 2019 verabschiedeten Green Deal gesetzt. Damit die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft gelingt, sind umfangreiche Investitionen in „grüne Wirtschaftsaktivitäten" notwendig. Doch wie lässt sich zuverlässig erkennen, ob ein Unternehmen tatsächlich nachhaltig wirtschaftet?

Um ESG-Daten (ESG = Environmental, Social, Governance) hinsichtlich Umfang, Qualität und Relevanz an Finanzdaten anzugleichen, wurden die Berichtspflichten durch Richtlinien und Verordnungen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die EU-Taxonomie erweitert. Für die betroffenen Unternehmen bergen die neuen Anforderungen durchaus Chancen, bedeuten zunächst allerdings einen nicht zu unterschätzenden Umsetzungsaufwand.

Nun wird es ernst: Waren deutschlandweit bislang nur etwa 550 große kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Offenlegung von ESG-Aspekten im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet, so erweitert sich der Anwenderkreis bis zum Jahr 2026 in Deutschland sukzessive auf rund 15.000 Unternehmen. Europaweit dürften rund 50.000 Unternehmen von der neuen CSRD betroffen sein. Und auch Unternehmen außerhalb der EU mit einem bestimmten Mindestumsatz sowie einer Niederlassung in der Europäischen Union werden noch in diesem Jahrzehnt zur Offenlegung verpflichtet.

Daraus folgt: Der Wirtschaftsprüfung mitsamt integrierter Berichterstattung unter Berücksichtigung der neuen ESRS (European Sustainability Reporting Standards) wird eine besondere Bedeutung zuteil. In einer Zeit, in der Nachhaltigkeit und Transparenz zu den Hauptanliegen globaler Wirtschaftsakteure geworden sind, bildet die CSRD einen entscheidenden Rahmen für Unternehmen, um über ihre Nachhaltigkeitsleistung zu berichten und diese zu verbessern. In der vorliegenden Ausgabe unseres Magazins beleuchten mehrere Analysen, Fallstudien und Experteninterviews, wie Unternehmen diese Richtlinien nutzen können, um nicht nur regulatorische Anforderungen zu erfüllen, sondern auch innovative Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Rolle von Künstlicher Intelligenz (KI) und der Automation in der Wirtschaftsprüfung ist ein weiteres Schwerpunktthema dieser Ausgabe. Wir untersuchen, wie KI-gestützte Technologien die Wirtschaftsprüfung revolutionieren, indem sie die Präzision und die Effizienz erhöhen, gleichzeitig aber auch neue Herausforderungen und ethische Fragen aufwerfen. Die Artikel geben einen Einblick in die neuesten Entwicklungen und diskutieren, wie sich Mandantschaft und Prüfungsunternehmen anpassen und diese neuen Werkzeuge am besten nutzen können.

Integrierte Berichterstattung und ESRS stehen ebenfalls im Mittelpunkt. Wir untersuchen, wie diese Konzepte die Art und Weise verändern, wie Unternehmen über ihre Aktivitäten berichten und wie sie interne und externe Stakeholder auf einer tieferen Ebene einbeziehen. Durch Fachartikel und Interviews mit Branchenführern bieten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die Praktiken und Strategien, die die Welt der Rechnungslegung heute prägen.

Ziel des neuen Lünendonk®-Magazin ist es, Ihnen nicht nur aktuelle Informationen und Analysen zu liefern, sondern auch Raum für Reflexion und Diskussionen über die Zukunft der Wirtschaftsprüfung in einer zunehmend vernetzten und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Welt zu schaffen. Wir hoffen, dass Sie auf diesen Seiten Inspiration und praktische Erkenntnisse für Ihre eigene Arbeit und Ihre persönliche Entwicklung finden.

Ich wünsche Ihnen eine nützliche Lektüre!

Jörg Hossenfelder
Geschäftsführender Gesellschafter
Lünendonk & Hossenfelder GmbH

MÖHRLE
HAPP
LUTHER

Exzellent beraten. Seit mehr als 95 Jahren.

Als führende Wirtschaftskanzlei mit Standorten in Hamburg, Berlin und Schwerin setzen sich bei uns mehr als 400 kluge Köpfe für Ihren Erfolg ein. Wir sind Teil des Netzwerkes Crowe Global – Sie profitieren dabei von unserer internationalen Expertise und unseren Kontakten zu lokal-vernetzten Partnerunternehmen weltweit.

Unser Prüfungsstandard: größtmögliche Berechenbarkeit für Ihre unternehmerische Sicherheit.

Mitglied von Crowe Global

www.mhl.de

Inhalt

FINANCE & ACCOUNTING

ESG und Accounting in Einklang bringen
Von Jörg Hossenfelder 8

Integriertes Reporting
Von Björn Seidel 10

Überblick über die EU-Taxonomie und Auswirkungen für Mandanten und Berufsstand
Von Jörg Hossenfelder 14

CSRD Reporting & Assurance Readiness
Von Helene Süppel und Katharina Ehmer 18

Einstellen auf Umstellen
Interview mit Christoph Schenk 22

MITTELSTAND

ESG im Mittelstand
Von Andreas Schruth und Tim Singbartl 26

ESRS-Wesentlichkeitsanalyse im Mittelstand
Von Carsten Ernst 30

DIGITALISIERUNG / TOOLS

Digitalisierung in der Abschlussprüfung
Von Jörg Hossenfelder 33

Tool-Landscape für CSRD Reporting
Von Andreas Rieß und Svenja Teepe 36

Data Governance im Mittelstand – bessere Entscheidungen durch Datenanalyse
Von Ingo Köhne und Alexander Wrede 38

Im Fokus: Cloud und Security
Von Jörg Hossenfelder 42

Künstliche Intelligenz in Audit und Accounting
Von Prof. Dr. Rüdiger Loitz 46

SCHWERPUNKT CORPORATE GOVERNANCE

Governance-Aspekte im ESG-Kontext
Von Jörg Hossenfelder 50

Auf dem Weg zur Green Economy: ESG-Anforderungen an die Corporate Governance
Von Sebastian Dingel und Prof. Dr. Arno Probst 53

Bedeutung und wesentliche Berichtspflichten des ESRS G1 „Business conduct" (Unternehmenspolitik)
Von Carsten Ernst 56

STANDARDS

Editorial 3
Autorenprofile, Interviewerprofile und Unternehmensprofile 58
Quellen und Notizen 68
Impressum 71

Schwerpunkt
Künstliche Intelligenz in Audit und Accounting

14
Überblick über die EU-Taxonomie und Auswirkungen für Mandanten und Berufsstand

26
ESG im Mittelstand

36
Tool-Landscape für CSRD Reporting

46
Künstliche Intelligenz in Audit und Accounting

53
Auf dem Weg zur Green Economy: ESG-Anforderungen an die Corporate Governance

56
Bedeutung und wesentliche Berichtspflichten des ESRS G1 „Business conduct"

ESG und Accounting in Einklang bringen

Von Jörg Hossenfelder

Das Thema ESG (Environmental, Social, Governance) ist in aller Munde. Derzeit erhöht auch der Gesetzgeber – nach Jahren ohne großen exogenen Veränderungsdruck – das Tempo, wenn es um ESG-Transformationsprozesse geht. Dabei verfolgt er das Ziel, die Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten. Neben dem Staat selbst werden hier auch die Unternehmen zunehmend in die Pflicht genommen, Verantwortung für ihre Handlungen in Bezug auf Nachhaltigkeit zu übernehmen.

ESG-Reporting im Fokus

Im Rahmen der Richtlinie der EU zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD) wurde die Pflicht der Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen darzulegen und zu dokumentieren, deutlich ausgeweitet. Betroffen sind einerseits alle großen Unternehmen mit über 250 Beschäftigten und entweder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen Euro – unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht. Andererseits beträfe dies künftig auch alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Firmen mit mehr als zehn Beschäftigten und einer Bilanzsumme von über 350.000 Euro oder Nettoumsatzerlösen von über 700.000 Euro. In Deutschland wird diese Pflicht bis 2026 voraussichtlich rund 15.000 Unternehmen betreffen – bisher lag die Zahl der berichtspflichtigen Gesellschaften bei rund 500. Demnach müssen sich immer mehr Unternehmen künftig mit diesem Thema beschäftigen.

Besonders im Bereich Accounting bietet die Nachhaltigkeitsberichterstattung neben Verpflichtungen auch Chancen. Die Konzern- beziehungsweise Unternehmensleitung befindet sich hier in einer zentralen Position, um Nachhaltigkeitsvorteile und auch Einsparungen durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen schneller nutzen zu können. Auch legen gerade Investoren zunehmend Wert auf eine nachhaltig ausgestaltete Unternehmenspolitik. Wer sich hier frühzeitig positioniert und die Nachhaltigkeitsberichterstattung sinnvoll nutzt, sorgt nicht nur für einen besseren Ruf seines Unternehmens, sondern profitiert auch im Wettbewerb.[1]

Auch wenn sich im Rahmen der diesjährigen Lünendonk®-Studie 2023 „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland“ zeigte, dass die ESG-Projektvolumina noch eher gering sind (Abb. 1), so ist in den kommenden Jahren dennoch mit einer deutlich zunehmenden Anzahl an Projekten mit ESG-Bezug zu rechnen.[2]

ABB. 1: DIE ANZAHL DER PROJEKTE MIT ESG-BEZUG IST NOCH SEHR GERING

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

Mit der ausgeweiteten Berichtspflicht kommen jedoch auch neue Herausforderungen auf den Berufsstand zu. Nicht nur müssen die immer neuen Anforderungen der Berichterstattung im Blick behalten werden, sondern auch hinsichtlich der Umsetzung selbst ändert sich die Situation. So unterscheiden sich die Daten für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hinsichtlich ihrer Validität, Definition und auch Abgrenzung von denjenigen im Rahmen der klassischen Berichterstattung, mit denen bisher gearbeitet wurde. Zudem wird mit deutlich mehr Daten gerechnet, die insbesondere auf quantitativen, verbalen Erläuterungen, teilweise sogar auf Schätzungen basieren.

Alte Strukturen anpassen oder neue aufbauen?

Wie Prozesse und Systeme für die Daten, die abgefragt werden, künftig verwendet werden, ist dabei essenziell. Auf der einen Seite bietet sich die Möglichkeit, bereits existierende Strukturen auf der Basis der aktuellen Finanzberichterstattung zu nutzen – hier weiß man auch bereits, wie man die prüfbereiten Daten verfügbar macht. Auf der anderen Seite könnte man ein System aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst generieren. Dadurch gäbe es auch zukünftig mehr Kompetenzen. Der Königsweg ist vermutlich eine Mischung aus beidem. Schließlich muss eine prüfungssichere Dokumentation mit einer Menge von Daten erfolgen, die zunächst erst eindeutig definiert werden müssen. Hierzu sind zumindest unternehmensinterne Definitionen vonnöten, bei denen festgelegt werden muss, welche Daten woher stammen und wie diese validiert und auch zurückverfolgt werden können. Des Weiteren müssen die Daten länder- wie branchenübergreifend nutzbar und auch zweckdienlich sein, um eine Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit herzustellen. Hinzu kommen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch externe Daten von unterschiedlichen Messstellen, von Vermietern, aus Kundenumfragen oder Branchenmarken, mit denen sich die Unternehmen besonders auseinandersetzen müssen – insbesondere in Bezug auf die Qualität.

Dass genau die hierfür benötigten Fähigkeiten noch weiter ausgearbeitet werden müssen, erkennen auch die Teilnehmer der diesjährigen Lünendonk®-Studie zum Wirtschaftsprüfungsmarkt. So bauen fast 80 Prozent der WP-Gesellschaften gerade ihre ESG-Beratungs- und Prüfungsexpertise aus (Abb. 2).[3] Für die Unternehmen, die noch keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, bietet sich auch ein sogenannter „dry run“ an – also eine freiwillige Prüfung vorab, auch um festzustellen, wieviele Dinge noch manuell ablaufen und inwiefern die Systeme weiter ausgebaut und auf die Anforderungen ausgerichtet werden müssen.

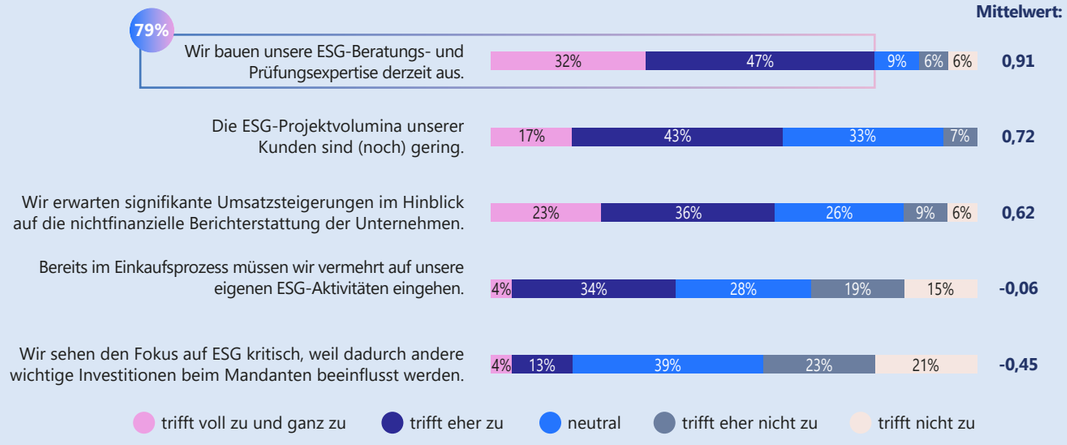

ABB. 2: DER GROSSTEIL DER PRÜFUNGSHÄUSER BAUT SEINE ESG-BERATUNGS- UND PRÜFUNGSEXPERTISE AKTUELL AUS.

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

Integriertes Reporting

Von Björn Seidel

Die Berichterstattung muss finanzielle wie auch nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmensaktivität berücksichtigen und interne wie auch externe Anforderungen harmonisieren. Das stellt Unternehmen in puncto Datenmanagement, Governance und Verantwortlichkeiten vor neue Herausforderungen.

In den vergangenen rund 25 Jahren sind die Anforderungen an die Rechnungslegung von Unternehmen stark gestiegen. Die Tendenz ist klar: Die Berichterstattung entwickelt sich immer stärker zu einem integrierten Reporting – zumindest sollte sie dies tun. Was ist darunter zu verstehen?
Zu einem integrierten Reporting gehören

- die zunehmende Konvergenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung,
- die Harmonisierung von internem und externem Berichtswesen,
- ein integriertes Datenmanagement auf der Basis harmonisierter Systeme sowie,
- eine auf sämtliche Berichterstattungsdimensionen ausgerichtete Unternehmens-Governance mit der Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der damit einhergehenden Verantwortlichkeiten.

Anforderungen an das Reporting erheblich gestiegen

Blicken wir zunächst kurz auf die wichtigsten Veränderungen der Unternehmensberichterstattung: Um die Jahrtausendwende kamen zu den nationalen Vorschriften internationale Normen für die Rechnungslegung hinzu. Seit 2005 sind in Europa für kapitalmarktorientierte Unternehmen die International Financial Reporting Standards (IFRS) verpflichtend für den Konzernabschluss, ergänzend zur Berichterstattung für den Jahres- beziehungsweise Einzelabschluss der Unternehmen. Und seit 2014 verpflichtet die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ – also kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften – dazu, über nichtfinanzielle Aspekte zu berichten. Dies sind vor allem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Korruptionsbekämpfung sowie Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte.

Die jüngste Erweiterung bringt die im November 2022 vom EU-Parlament verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Sie wird ab 2024 den Umfang und die Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen tiefgreifend verändern – mit erheblich mehr Regeln für die nichtfinanzielle Berichterstattung, konkretisiert durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die CSRD erweitert zudem deutlich den Kreis der Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht anfertigen müssen: Die Richtlinie betrifft in der gesamten Europäischen Union nach vorläufigen Schätzungen und vor Anhebung der Größenkriterien etwa 50.000 Unternehmen, davon allein 15.000 in Deutschland. Die von der CSRD betroffenen Unternehmen werden künftig also, zusätzlich zu ihrer finanziellen Lage (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage), mehr und mehr anhand von Nachhaltigkeitskennzahlen bewertet. Auch wenn die CSRD gegenwärtig noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, sind Unternehmen angehalten, sich rechtzeitig darauf auszurichten.

Harmonisierung der unterschiedlichen Dimensionen

Die IFRS und teils auch Nachhaltigkeitskennzahlen sind inzwischen weitgehend in die Steuerungskonzepte von Unternehmen integriert. Einzelne Unternehmen nutzen zwar statt der IFRS noch das „operative Ergebnis“ als Leistungskennzahl, machen dieses aber den Stakeholdern durch Überleitungsrechnungen transparent. Das bedeutet: Das interne Berichtswesen der kapitalmarktorientierten Unternehmen stimmt weitgehend mit den IFRS als externer Rechnungslegungsnorm überein. Auch Nachhaltigkeitskennzahlen finden sich immer häufiger im Katalog der Steuerungskennzahlen wieder – dies entspricht dem deutlich stärkeren Fokus auf Nachhaltigkeit der Unternehmensaktivitäten. Dieser Bedeutungszuwachs zeigt sich zunehmend auch in den Zielen und den Vergütungsparametern für Führungskräfte, die finanzielle und nichtfinanzielle Kennzahlen beinhalten.

Die finanzielle und die nichtfinanzielle Berichterstattung werden, das ist klar ersichtlich, künftig immer stärker miteinander verwoben. So müssen Unternehmen bei ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung die sogenannte doppelte Wesentlichkeit anwenden. Sie müssen also zum einen berücksichtigen, wie sich ihre Aktivitäten beispielsweise auf die Umwelt auswirken („Inside-out-Perspektive“), zum anderen müssen sie darlegen, inwiefern Umweltaspekte Risiken und Chancen für ihr Geschäft bedeuten können („Outside-in-Perspektive“). Als nur eines von vielen möglichen Beispielen müssen sie etwa ermitteln, inwiefern sich in einem Erdbebengebiet gelegene und im schlimmsten Fall beschädigte Produktionsstätten auf ihre finanzielle Leistung, ihre Finanzlage, ihren Cashflow, ihren Zugang zu Finanzmitteln und ihre Kapitalkosten auswirken können.

Integration erfordert Konsistenz

Diese zunehmende Konvergenz finanzieller und nichtfinanzieller Aspekte der Unternehmensaktivitäten mündet in ein Medium: den (Konzern-) Lagebericht. Dessen fester Bestandteil wird, in einem gesonderten Abschnitt, die Nachhaltigkeitserklärung; diese wird mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht zur Pflicht. Unternehmen sollten deshalb sämtliche finanziellen und nichtfinanziellen Grundlagen ihrer Berichterstattung harmonisieren, und zwar im Hinblick auf Verantwortlichkeiten, Systeme, Prozesse und Termine. In der Praxis sind an der Berichterstellung viele verschiedene Personen und unterschiedliche Unternehmensfunktionen beteiligt. Besonderes Augenmerk sollte deshalb darauf liegen, dass die Informationen, die den verschiedenen Abschnitten des Berichts zugrunde liegen, konsistent sind. Denn das bedeutet integriertes Reporting eben auch: größtmögliche Konsistenz herzustellen – keine leichte Aufgabe angesichts der Vielzahl erforderlicher Datenpunkte und der Diversität der Quellen.

Für das Datenmanagement von Unternehmen folgt daraus, dass dieses ebenfalls integriert sein muss. So sollten die nichtfinanziellen Daten in denselben Datentopf münden wie die Finanzinformationen („Single Point of Truth“). Konkret bedeutet dies: Unternehmen müssen kritisch prüfen, ob sie ihre IT-Infrastruktur möglicherweise neu ordnen und/oder um Anwendungen erweitern müssen, um die verstärkten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung hinsichtlich Datenerhebung und -administration zu erfüllen.

Einheitliche Governance und externe Kontrollen

Die zunehmende Integration finanzieller und nichtfinanzieller Aspekte sowie interner und externer Berichtsanforderungen erfordert eine ebenso einheitliche Unternehmens-Governance, und zwar für sämtliche Bereiche der Berichterstattung. Dies schließt andere auf die Compliance ausgerichtete Instanzen ein, vor allem das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und das interne Revisionssystem. Klar ist: Auch mit Blick auf die Governance sollte es zwischen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig keine „Parallelwelten“ mehr geben.

Dies muss sich auch in der organisatorischen Zuständigkeit niederschlagen. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss überwachen die Unternehmensführung. Dazu gehört die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Systems der internen Revision. Spätestens mit der CSRD-Umsetzung erstreckt sich dies auch auf die Nachhaltigkeitserklärung beziehungsweise -berichterstattung. Ebenfalls vorgesehen ist mit der CSRD die externe Prüfung der Nachhaltigkeitserklärung mit begrenzter Prüfungssicherheit.

Auch die Bilanzkontrolle („Enforcement“) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei kapitalmarktorientierten Unternehmen wird sich künftig auf beides erstrecken: die finanzielle und die nichtfinanzielle Berichterstattung. Die externe Kontrolle ist ein weiterer gewichtiger Grund für ein zunehmend integriertes, konsistentes Reporting über finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmenskennzahlen.

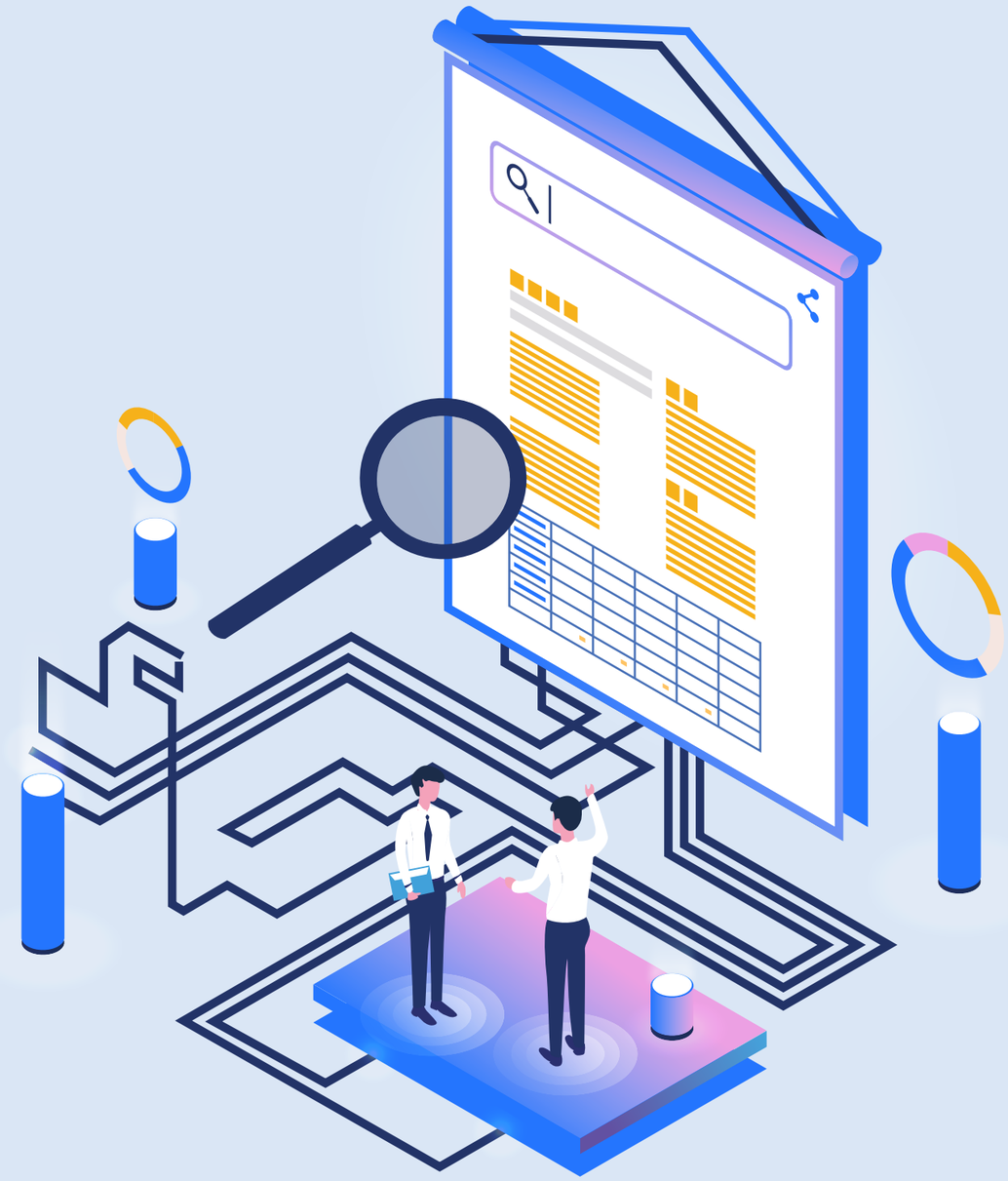

Finance & Accounting

Überblick über die EU-Taxonomie und Auswirkungen für Mandanten und Berufsstand

Von Jörg Hossenfelder

Im Rahmen der EU-Taxonomie wurde auf EU-Ebene ein System geschaffen, das nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten klassifiziert. Neben einer Orientierung für Anlegerinnen und Anleger soll die EU-Taxonomie auch dazu beitragen, mehr Kapital für den grünen Umbau von Energieproduktion und Wirtschaft zu gewinnen. Auf dem Weg zu einer emissionsarmen, ressourcenschonenden Wirtschaft wird das Finanzsystem eine Schlüsselrolle spielen.

Die Implementierung der EU-Taxonomie-Verordnung sowie die Offenlegungsverordnung (SFDR) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bilden die wesentlichen Säulen der nachhaltigen Finanzstrategie der EU und dienen dabei der Gewährleistung von Wettbewerbsgleichheit und Rechtssicherheit für alle innerhalb der EU tätigen Unternehmen. Es wird auf folgende Eckpunkte im Rahmen des Green Deals aufgebaut:

- Neuausrichtung von Kapitalströmen mit Fokus auf nachhaltige Investitionen
- Etablierung von Nachhaltigkeit als Bestandteil des Risikomanagements
- Förderung von beziehungsweise Ermutigung zu langfristigen Investitionen und Wirtschaften[4]

Umweltziele, taxonomiekonforme Handlungen und die „grünen" Kennzahlen

Die EU-Taxonomie wurde geschaffen, um für die Nachhaltigkeit klare Regeln und Rahmenbedingungen zu definieren und nachvollziehen zu können, wann ein Unternehmen nachhaltig und umweltfreundlich wirtschaftet. Konkret sollen Finanzprodukte ihrer Nachhaltigkeit nach kategorisiert werden.

Hierzu stehen auf der ersten Ebene zunächst die sechs Umweltziele (siehe Checkliste) im Fokus. In einem nächsten Schritt muss geprüft werden, inwieweit die wirtschaftliche Tätigkeit mit der Erreichung der Ziele in Einklang steht und diese nicht beeinträchtigt und ob ein Mindeststandard (zur Vermeidung eines negativen sozialen Einflusses) gewahrt wird. Sofern die wirtschaftliche Tätigkeit diese Anforderungen kumulativ erfüllt, gilt sie als „ökologisch nachhaltig". Zukünftig ist damit zu rechnen, dass seitens der EU Rechtsakte folgen, die technische Bewertungskriterien für die einzelnen Wirtschaftsaktivitäten definieren. Die Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftsaktivität hängt davon ab, ob Bewertungskriterien dazu vorliegen. Mithilfe besagter Kriterien ist dann jeweils individuell zu ermitteln, ob die Aktivitäten des jeweiligen Unternehmens taxonomiekonform sind. Nach der Feststellung einer wirtschaftlichen Tätigkeit als taxonomiekonform folgt die Ermittlung und Erläuterung der drei „grünen" Kennzahlen: Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsaufwand.[5]

Herausforderungen für die Mandantenseite

Doch was bedeutet die EU-Taxonomie konkret? Wirtschaftsprüfer prüfen schon heute verpflichtend die Angaben zur Offenlegungsverordnung oder die freiwillige nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der Berufsstand gezwungen, sich mit den neuen Regelungen zu beschäftigen. Dies gilt ebenso für die Mandanten.

Gerade bei der Prüfung im Rahmen der erstmaligen Berichterstattung werden noch einige Herausforderungen auftreten. Ein Hindernis aufseiten der Mandanten sind die Berichtssysteme, die häufig noch nicht genügend auf diese neuen Daten und Angaben eingestellt sind. Einige Unternehmen nutzen auch externe Provider zur Ermittlung der Daten zu ihren nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeiten und somit zur Taxonomiefähigkeit ihrer Investitionen. Durch das Fehlen einer einheitlichen Erhebungsmethode und geprüfter Prozesse zur Datenaufbereitung seitens der Anbieter könnte der Prüfungsaufwand zusätzlich erhöht werden.[6] Schließlich ist besonders die Verlässlichkeit und Rückverfolgbarkeit der Daten ein wichtiger Bestandteil der Prüfung.

Doch ab wann ist zu berichten? Ab 2023 herrschen vollständige Angabepflichten in Bezug auf die klimabezogenen Umweltziele (Ziele 1 und 2) im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung. Ab 2024 wird neben der vollständigen Angabepflicht für klimabezogene Umweltziele eine vereinfachte Pflicht für nicht klimabezogene Umweltziele bestehen, und ab 2025 dann die Pflicht, für alle sechs Umweltziele Angaben zu machen. Zu diesen muss dann im Nachhaltigkeitsreport Bericht erstattet werden. Bis 2024 besteht der Anwenderkreis aus kapitalmarktorientierten Unternehmen, für die nach der NFRD eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht, ebenso wie für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen. Die Ausweitung des Anwenderkreises für die EU-Taxonomie erfolgt ab 2024 stufenweise auf Grundlage der CSRD. Ab 2025 wird dieser Kreis dann auf alle großen Kapitalgesellschaften unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung sowie auf kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen ausgeweitet.[7]

Wichtig ist zudem, dass Nachhaltigkeit stets von allen Seiten im Sinne der ESG-Faktoren zu betrachten ist. Aufbauend auf der E-Taxonomie (E in ESG) soll auch ein Regelwerk zu sozial nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten entworfen werden (S in ESG).

1 Stufe

Umweltziele

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltiger Einsatz und Gebrauch von Wasser- oder Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vorbeugung oder Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

2 Stufe

Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit der Maßnahme

Die wirtschaftliche Tätigkeit…

- … leistet einen Beitrag für mindestens eines der Umweltziele (Taxonomie-Fähigkeit)
- … schadet keinem der Umweltziele signifikant („Do no significant harm“, DNSH)
- … erfüllt ein Minimum an Sicherheitsstandards (z. B. UN Guiding Principles on Business and Human Rights) zur Vermeidung eines negativen sozialen Einflusses
- … erfüllt die technischen Auswahlkriterien, die von der EU Technical Expert Group entwickelt wurden

3 Stufe

Überführung der Nachhaltigkeitsbewertung in Finanzkennzahlen

Zu berichten ist der prozentuale Anteil der nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten an den …

- Umsatzerlösen
- Investitionen
- Betriebsausgaben

Quelle: siehe Quellenverzeichnis Nr. 36

Finance & Accounting

CSRD Reporting & Assurance Readiness – Besonderheiten in internationalen Konzernstrukturen

Von Helene Süppel und Katharina Ehmer

Die unternehmerische Landschaft hat sich in den letzten Jahren drastisch verändert, da die Anforderungen an nachhaltiges Wirtschaften und verantwortungsbewusste Unternehmensführung immer stärker in den Vordergrund treten. Dies hat zu einem komplexen Geflecht von Vorschriften geführt, das stetig wächst und Unternehmen verpflichtet, ihre Bemühungen in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften offenzulegen. Eine dieser zentralen Vorschriften ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). In diesem Artikel werden einige spezifische Herausforderungen aufgezeigt, mit denen internationale Konzerne bei der Umsetzung der CSRD und der Sicherstellung ihrer Berichterstattungs- und Prüfbereitschaft (Readiness) konfrontiert sind.

Erste Herausforderung: die Betroffenheitsanalyse

Durch Inkrafttreten der CSRD[9] am 5. Januar 2023 und der am 31. Juli 2023 erlassenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ist die Grundlage für eine konkrete Betroffenheitsanalyse gegeben. Allerdings fehlen in den meisten EU-Ländern noch die nationalen Umsetzungsgesetze. So muss die Richtlinie spätestens bis zum 6. Juli 2024 in das jeweilige nationale Recht überführt werden (siehe Zeitplan in Abbildung 3).

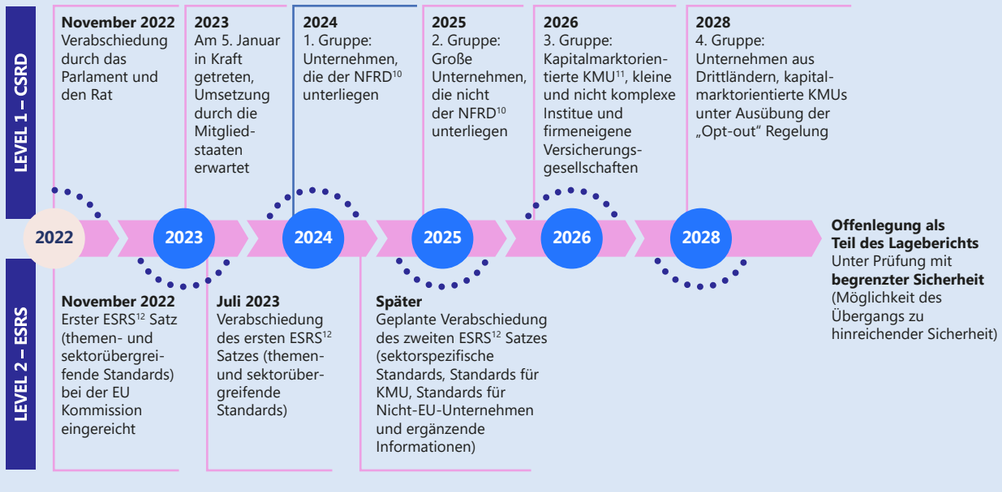

ABB. 3: ZEITPLAN ZUR CSRD UND ZU DEN ESRS

Wie in der übrigen Konzernberichterstattung räumt die CSRD Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen („Konzernprivileg") ein, insbesondere für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Dieses Konzernprivileg hat allerdings eine Kehrseite. Zwar müssen Konzernunternehmen, deren Muttergesellschaften eine zusammengefasste Berichterstattung und Prüfung planen, nicht selbst eine Berichterstattung[13] vornehmen, aber sie müssen weiterhin Daten erheben, die in die Konzernberichterstattung einfließen. Davon betroffen sind auch Unternehmen, die selbst nicht berichterstattungspflichtig sind. Abbildung 4 beschreibt zwei Beispiele.

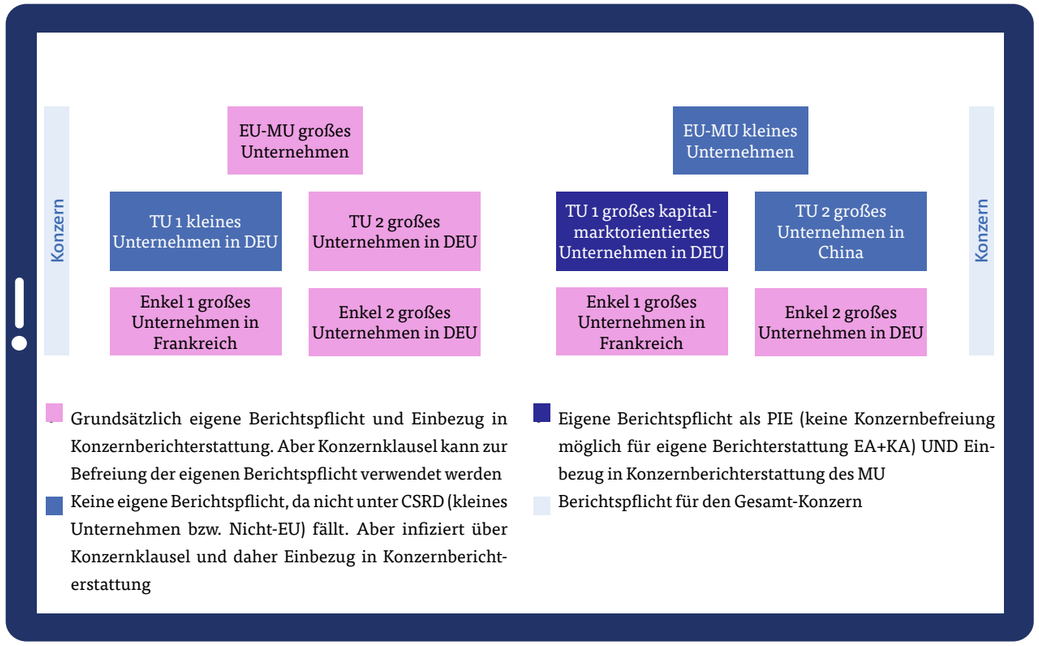

ABB. 4: BEISPIEL KONZERNBEFREIUNG

Unions-Tochterunternehmen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz im EU-Ausland haben, könnten sich die Frage stellen, ob sie eine Befreiung über einen fiktiven Konzernabschluss[14] („artificial consolidation") anstreben sollten. In einer solchen Konstellation soll eines der Unions-Tochterunternehmen, die in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre in der Union die größten Umsatzerlöse erzielt haben, eine befreiende CSRD-Berichterstattung für alle Unions-Tochterunternehmen der Gruppe erstellen und veröffentlichen. Diese Variante lässt viele Anwendungsschwierigkeiten erwarten. Unter anderem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie ein konsolidierter Bericht nach CSRD[15] mit den Anforderungen an einen Lagebericht eines Einzelunternehmens in Einklang zu bringen ist.

Gleichzeitig bleibt abzuwarten, ob Mutterunternehmen mit Sitz im EU-Ausland die Möglichkeit in Anspruch nehmen werden, Nachhaltigkeitsberichterstattungen zu erstellen und zu veröffentlichen, die im Einklang mit der CSRD stehen. Dies ist vor allem deshalb fraglich, da viele Konzerne die Anwendung von IFRS S1 und IFRS S2 des ISSB in Betracht ziehen könnten, um im internationalen Vergleich akzeptierte Angaben zu veröffentlichen und dadurch die Informationsbedürfnisse internationaler Kapitalmarktinvestoren zu befriedigen.

In multinationalen Konzernen verschärft sich die Komplexität der CSRD-Anforderungen aufgrund der unterschiedlichen nationalen regulatorischen Vorgaben oft noch weiter, da einige Länder die Anforderungen strenger auslegen könnten. Während einige Länder möglicherweise Konzernprivilegien anbieten, um Doppelarbeit zu vermeiden, fehlen solche Privilegien in anderen Rechtssystemen. Dies kann zu einer Fragmentierung der Berichterstattungsanforderungen innerhalb desselben Konzerns führen, was die Koordination und Einhaltung der Vorschriften erschweren könnte. Gleichzeitig unterstreicht dies die Notwendigkeit konsistenter Ansätze, die den internationalen Standards gerecht werden.

Wesentlichkeitsanalyse und deren Besonderheiten im Konzern

Die CSRD erfordert von Unternehmen, sowohl über die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen zu berichten. Grundlage dafür ist die Wesentlichkeitsanalyse, das sogenannte Double Materiality Assessment. Abbildung 5 stellt die vorangegangenen Ausführungen noch einmal übersichtlich dar.

Die Wesentlichkeitsanalyse dient dazu, wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen durch unmittelbare und mittelbare Geschäftsbeziehungen in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette zu identifizieren.[16]

In einem Konzernkontext birgt diese Bewertung zusätzliche Herausforderungen, da Daten aus verschiedenen Tochterunternehmen und Geschäftsbereichen erfasst, aggregiert und analysiert werden müssen, um ein ganzheitliches Bild zu erhalten. Dabei kann das Mutterunternehmen seine Wesentlichkeitsanalyse mit unterschiedlichen Ansätzen durchführen[17], zum Beispiel mit den folgenden:

- Top-down-Ansatz mit einer Bewertung auf Gruppenebene, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Tochterunternehmen entweder in den Gesamtprozess oder nur für spezifische Fragestellungen
- Bottom-up-Ansatz, bei dem die Tochterunternehmen einbezogen und die Ergebnisse konsolidiert werden

In beiden Fällen muss die gesamte Wertschöpfungskette untersucht werden und erst in einem letzten Schritt dürfen die Ergebnisse unter Anwendungen von Wesentlichkeitsschwellen konsolidiert werden. Entsprechend aufwendig wird eine solche Analyse, soweit eine erhebliche Fertigungstiefe vorliegt oder im Konzern mehrere Geschäftsmodelle existieren. Die CSRD bietet nur in den ersten drei Jahren der Anwendung eine Erleichterung unter Angabe der Gründe, wenn Unternehmen nicht alle Informationen über die Wertschöpfungskette verfügbar haben.[18]

ABB. 5: DOPPELTE WESENTLICHKEIT

Implementierung eines Berichterstellungsprozesses

Klar ist, dass zur Erfüllung der Berichtsanforderungen durch die CSRD die Implementierung einer Nachhaltigkeitsabteilung in der Aufbauorganisation allein nicht ausreicht – die CSRD betrifft das ganze Unternehmen. Neben einer Anpassung des Risikoprozesses sind auch die Einführung eines umfassenden internen Kontrollsystems und die Einrichtung konsistenter und robuster Prozesse zur Datenerfassung beziehungweise Berichterstellung notwendig.

Viele Konzerne sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert, effektive Datenerfassungsprozesse zu implementieren. Die Standardisierung und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten über verschiedene Geschäftseinheiten hinweg erfordern eine sorgfältige Planung, Abstimmung und gegebenenfalls technologische Investitionen.

Unternehmen beziehungsweise Konzerne werden nicht umhinkommen, analog zur finanziellen Berichterstattung ein (Bilanzierungs-)Handbuch anzufertigen, um ein einheitliches Verständnis der zu berichtenden Informationen sicherzustellen. Die Prozesse und Kontrollen sollten ebenfalls beschrieben und auf ihre Robustheit überprüft werden, bevor das erste Berichtsjahr beginnt. Die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation muss aufgrund der Prüfungspflicht zweifelsfrei vorliegen.

Die Einheitlichkeit der Berichterstattung ist vor allem bei international tätigen Unternehmen eine Herausforderung. So müssen Informationen in allen Ländern einheitlich verstanden werden und unter Umständen abweichend von lokalen gesetzlichen Vorgaben berichtet werden.

Daher sollten Unternehmen neben der Erstellung von Handbüchern über Schulungen und Testläufe nachdenken.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konzernstrukturen?

Verschiedene Standardsetter arbeiten gerade daran, geeignete Prüfungsstandards zu Nachhaltigkeitsberichten zu entwickeln.[19] Bislang greifen Prüfer oftmals auf den International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Rev.) zurück und ähnlich wie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst sind unterschiedliche Prüfungsansätze in der Praxis zu finden.

Entscheidend für eine erfolgreiche Erstprüfung wird für die Unternehmen beziehungsweise Konzerne sein, den Prüfer zeitnah in das CSRD-Implementierungsprojekt einzubinden, um potenzielle Lücken oder Fehler in der Datenerfassung und Berichterstattung zu identifizieren. Dadurch können rechtzeitig Prozessschwächen behoben, Dokumentationen ausgearbeitet und das weitere Prüfungsvorgehen optimiert werden.

Fazit

Die Einführung der CSRD bringt eine neue Ära der Transparenz und Verantwortlichkeit in der Unternehmenswelt mit sich. Allerdings sind die Anforderungen komplex und vielfältig, insbesondere für Konzerne. Eine frühzeitige Vorbereitung, eine genaue Betroffenheitsanalyse, eine reibungslose Erfassung von Nachhaltigkeitsdaten sowie die Zusammenarbeit mit qualifizierten Prüfern und Beratern sind entscheidend, um die CSRD Readiness sicherzustellen und die positive Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen.

Einstellen auf Umstellen

Interview mit Christoph Schenk

Geopolitische Umbrüche auf der einen Seite, Dekarbonisierung, Arbeitskräftemangel und Digitalisierung auf der anderen – die Themen, die über die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen entscheiden, sind vielfältig. Umso stärker ist neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat gefordert. Christoph Schenk, Managing Partner Audit & Assurance bei Deloitte, über resiliente Organisationen und nachhaltige Unternehmensführung.

Lünendonk: Herr Schenk, die Zeiten sind unsicherer geworden. Der IWF warnt vor einer geoökonomischen Fragmentierung. Was bedeutet all dies für Unternehmen und ihre Aufsichtsräte?

Christoph Schenk: Dass Resilienzfragen und neue strategische Aspekte gleichzeitig in den Mittelpunkt rücken. Geopolitische und geoökonomische Themen werden zentral. Dies kann die Lieferkette und Investitionen betreffen, aber auch den Zugang zu Rohstoffen oder Forschung und Entwicklung. Die Folge kann etwa eine fundamentale Neuorientierung der Business-Strategien sein. Aufsichtsräte sollten daher geopolitische Entwicklungen in den Diskussionen mit dem Vorstand stark im Blick behalten. Ein tiefes Verständnis der Auswirkungen auf Unternehmensstrategien und Operations wird auch ein sehr wichtiger Teil des Risikomanagements sein. Szenarioanalysen und Stresstests werden für die Unternehmensführung unverzichtbar. Damit können Vorstände frühzeitig Entwicklungen erkennen, Maßnahmen einleiten und im Risikoumfeld besser navigieren. Der Aufsichtsrat muss sich hier als Challenger und Sparringspartner einbringen.

Lünendonk: Unternehmen müssen sich stark verändern und digitalisieren. Wie kann der Aufsichtsrat eine so grundlegende Transformation vorantreiben?

Christoph Schenk: Die digitale Transformation steht immer mehr im Fokus auch der Aufsichtsräte. Ihre erfolgreiche Umsetzung durch den Vorstand entscheidet schließlich mit darüber, ob ein Unternehmen langfristig wettbewerbsfähig bleibt. Der Aufsichtsrat sollte sich daher mit technischen Innovationen und Digitalisierungstrends auskennen, um die Aktivitäten des Vorstands einschätzen zu können und auch mal Impulsgeber zu sein: Welche Prozesse lassen sich weiter digitalisieren und wie? Welchen Sicherheitsgrad liefern neue Technologien wie KI oder Blockchain, wo gibt es Risiken? Auch geht es um die Frage, in welche Technologien Investitionen fließen sollen, und darum, welchen Wert die Investitionen für Wachstum und Rendite bringen. In Zeiten knapper und teurer werdender Finanzmittel, aber auch angesichts des Fachkräftemangels spielen solche Überlegungen eine wichtige Rolle. In der Praxis sehen wir ein widersprüchliches Bild. In einer unserer globalen Umfragen zeigten sich die meisten Board-Mitglieder einigermaßen zuversichtlich, dass sie die Technologiestrategie ihres Unternehmens verstehen und hinterfragen können. Fast die Hälfte der Befragten gab jedoch an, die Technologieagenda nur mit Unterstützung des Managements zu steuern beziehungsweise auf externe Expertise angewiesen zu sein.

Lünendonk: Wie könnte eine Lösung aussehen?

Christoph Schenk: Zum einen ist ein Ausbau der Kompetenzen in Schlüsselthemen wie KI und Cybersicherheit notwendig. Fortbildungsprogramme vermitteln beispielsweise Wissen über aktuelle Entwicklungen und Trends, die disruptiv wirken können. Ich empfehle Aufsichtsräten auch, Technologieexpertinnen und -experten als Impulsgeber ins Gremium zu holen. Außerdem braucht Technologie einen festen Platz auf der Agenda. Der enge und regelmäßige Austausch mit CTOs oder CIOs hilft, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Kontrollgremien, deren Mitglieder Digitalisierungskompetenzen mitbringen, gelten zudem als zukunftsgerichtet. Und das hat eine positive Wirkung nach innen und außen. Die Vielfalt der Kompetenzen und Perspektiven macht den Aufsichtsrat zu einem effektiveren Gremium.

Lünendonk: Unternehmen integrieren ESG-Kriterien in ihre Strategien und Entscheidungsprozesse. Und sie müssen auch offenlegen, wie nachhaltig sie wirtschaften. Kritiker beklagen den höheren Kontrollaufwand für den Aufsichtsrat, der Spielraum für Zukunftsthemen sei dann enger.

Christoph Schenk: Es ist unbestritten: In den vergangenen Jahren haben die Pflichten für die periodische Unternehmensberichterstattung kontinuierlich zugenommen. Auf europäischer Ebene erhöhen neue regulatorische Vorschriften die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung – zum Beispiel die Corporate Sustainability Reporting Directive, die allein in Deutschland aus heutiger Sicht etwa 15.000 große und mittelständische Unternehmen betreffen wird. Mit Einführung der erweiterten Berichterstattung nehmen die Prüfungspflichten des Prüfungsausschusses für bereits berichtspflichtige Unternehmen zu, für die zahlreichen mittelständischen Betriebe entstehen sie neu. Die Richtlinie führt erstmals auch ein verpflichtendes Rahmenwerk ein – die sogenannten European Sustainability Reporting Standards. Diese decken inhaltlich das gesamte ESG-Spektrum ab. Hinzu kommt die externe Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsinformationen, zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit. Zur Erhebung der relevanten Daten und Kennziffern muss zudem ein effektives internes Kontrollsystem aufgebaut werden. Ein weiterer Aspekt ist die digitale Berichterstattung der Nachhaltigkeitsinformationen. Auch das ist noch nicht überall auf den Radarschirmen.

Die steigende Anzahl der Unternehmensberichte bringt in der Tat neue Herausforderungen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats mit sich. Ohne flankierende Unterstützung, auch unter Beachtung der Unabhängigkeitsanforderungen durch den Abschlussprüfer, käme der Aufsichtsrat zeitlich und fachlich an seine Grenzen.

Kurz gesagt

„Die steigende Anzahl der Unternehmensberichte bringt in der Tat neue Herausforderungen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats mit sich. Ohne flankierende Unterstützung, auch unter Beachtung der Unabhängigkeitsanforderungen durch den Abschlussprüfer, käme der Aufsichtsrat zeitlich und fachlich an seine Grenzen.“

Lünendonk: Wie lässt sich dem entgegenwirken?

Christoph Schenk: Zunächst einmal sind gerade Nachhaltigkeitsthemen auch Zukunftsthemen. Es geht ja nicht nur um Berichterstattung. Das sollte also kein Gegensatz sein. Gerade mit Blick auf die Integration von Nachhaltigkeit in die internen Corporate-Governance-Systeme gibt es aber noch einiges zu tun. In unserem jährlichen Aufsichtsratspanel haben wir Board-Mitglieder nach ihrer Einschätzung gefragt. Eine deutliche Mehrheit sieht erhebliches Verbesserungspotenzial bei der Definition relevanter Kenngrößen und der Erhebung objektivierbarer Daten. Das gilt genauso für die Integration von Nachhaltigkeit in die Berichtssysteme und die Ableitung von Zielen. Klar ist: Der Aufsichtsrat setzt sich mit der konkreten Umsetzung von Nachhaltigkeit auseinander. Das fängt bei der Strategie an und reicht bis zur Berichterstattung. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, braucht es im Gremium entsprechende Kompetenzen und Erfahrungen. Dann wird auch der Abschlussprüfer gefordert und kann wiederum als Sparringspartner der Akteurinnen und Akteure in Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss fungieren. Das hat sich bei der Finanzberichterstattung bewährt und wird auch bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung funktionieren.

Lünendonk: Herr Schenk, vielen Dank für das Gespräch.

Der Aufsichtsrat und die „Twin Transformation“

Doppelte Herausforderung für die Unternehmen: Nachhaltigkeit und Digitalisierung sorgen für dringenden Handlungsbedarf. Wie gut gelingt die „Twin Transformation“? Ein aktuelles Meinungsbild liefert das 23. Aufsichtsratspanel, durchgeführt von Deloitte und der Leuphana Universität Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Fachzeitschrift „Der Aufsichtsrat“.

45% der Panel-Teilnehmenden schätzen den Stand bei der Digitalisierung mit gut bis sehr gut ein, bei der Nachhaltigkeit sind dies 41%. Ein Großteil der befragten Aufsichtsrätinnen und -räte (69%) bekräftigt einen positiven Einfluss der Digitalisierung auf die Qualität der Nachhaltigkeitsinformationen. Mit Blick auf die Digitalexpertise ihrer Gremien bewerten 39% diese als gut bis sehr gut, 55% dagegen eher als befriedigend. Im Bereich Nachhaltigkeit wird die höchste eigene Kompetenz beim Klimaschutz (knapp 60%) gesehen. Mehr Informationen unter www.deloitte.com/de

ESG im Mittelstand

Von Andreas Schruth und Tim Singbartl

Welche Chancen können Unternehmen mit den neuen Berichtspflichten nutzen?

Beginnend ab dem Geschäftsjahr 2025 werden neben den bereits seit dem Geschäftsjahr 2024 betroffenen kapitalmarktorientierten Unternehmen auch mittelständische Unternehmen von der Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Berichterstattungspflicht betroffen sein. Mit der Richtlinie über die ESG-Berichterstattung von Unternehmen, der CSRD, und der EU-Taxonomie-Verordnung nehmen die Berichtspflichten zu und sind künftig der finanziellen Berichterstattung weitgehend gleichgestellt, auch im Hinblick auf die Prüfung durch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.

Zielsetzung hierbei ist, dass sich im Hinblick auf die Transparenz durch die ESG-Berichterstattung ein Standard entwickelt und Kapitalströme zunehmend in Richtung nachhaltiger Investitionen allokiert werden. Jede Investition wird also zukünftig auch einer ESG-Überprüfung unterzogen. Anschließend folgt die Einstufung anhand von ESG-Ratings, die eine Vergleichbarkeit für Investoren wie auch für Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtern sollen. Die Nachhaltigkeitstransformation erlangt somit auch im Mittelstand eine erhöhte Relevanz.

Betriebe des Mittelstands stehen bei der Umsetzung allerdings insofern vor besonderen Herausforderungen, als dass ihre Beziehungen zum Markt zumeist nach eigenen Spielregeln gestaltet werden. In Mittelstandsunternehmen stehen grundlegende Fragestellungen zur Steuerung und Messung der implementierten Prozesse im Vordergrund. Sie sind von einer systematischen Integration von ESG-Anforderungen in das Berichtswesen und in die Steuerungsprozesse weiter entfernt als Großunternehmen. Dies liegt zum einen daran, dass sie in der Vergangenheit nicht von der ESG-Berichterstattung betroffen waren, zum anderen haben sie anerkannte, freiwillige Nachhaltigkeitsstandards wie den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder die Global Reporting Initiative selten angewendet. Diese Integration erfordert einen umfassenden Umbau von Prozessen, Daten und der Unternehmensrollen. Der sich hieraus ergebende Mehraufwand, aber auch mögliche Chancen werden noch von vielen Mittelstandsunternehmen unterschätzt.

Umsetzung der ESG-Berichterstattung – Kür oder Pflicht?

Der Anreiz zur frühzeitigen Umsetzung der Pflichten zur ESG-Berichterstattung ist derzeit stärker von äußeren Faktoren als von der eigenen Motivation geprägt. Im Vordergrund stehen insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Normen und die Erwartungen der Stakeholder. Eine nachhaltige Ausrichtung und die Umsetzung der damit einhergehenden Berichtspflichten kann jedoch Teil einer strategischen Initiative sein. Eine systematische, mittelstandstaugliche Herangehensweise kann die ESG-Berichterstattung zum Bestandteil einer jeden Unternehmensstrategie werden lassen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass sich Chancen ergeben und Synergien genutzt werden können, die eine positive Abhebung von den Mitbewerbern ermöglichen.

Praxisbeispiele zur Synergiehebung und Erschließung neuer Märkte

1. Bestehende Zertifizierungen prüfen

Viele Mittelständler betreiben ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001. Für Unternehmen, die diese Zertifizierung vornehmen lassen, empfiehlt sich eine Kosten-Nutzen-Analyse. Denn es gibt auch Alternativen wie das Energieaudit DIN EN 16247, um den gesetzlichen Anforderungen aus dem Energiedienstleistungsgesetz zu genügen. Hierdurch können Kosten reduziert und Kapazitäten für neue Themen der ESG-Berichterstattungspflicht freigesetzt werden.

2. Produktentwicklung fördern

Die Weiterentwicklung neuer Erkenntnisse zum Beispiel aus der Klimaberichterstattung kann zu neuen Produkten führen. Auf dem EU-Markt schreitet die Transformation von Produkten und Dienstleistungen voran. Vor zwei Jahrzehnten hat es kaum Bio-, Fairtrade- und weniger CO2 verursachende Produkte auf dem Markt gegeben. Heute existiert eine große Vielfalt an Alternativprodukten, wie sich zum Beispiel beim Automobilhersteller, beim Discounter, im Personenverkehr oder in der Logistik beobachten lässt. Mittelstandsunternehmen sollten sich hier strategisch positionieren und fragen, ob und wann Kundinnen und Kunden nachhaltige Alternativprodukte oder -dienstleistungen wünschen. Mittelstandsunternehmen können mit einer frühzeitigen Produkt- und Dienstleistungsweiterentwicklung in Richtung Nachhaltigkeit Wettbewerbsvorteile erzielen oder sogar das Potenzial zur Erschließung neuer Kundengruppen nutzen.

3. ESG-Berichterstattung zur Reduzierung von Fremdkapitalkosten nutzen

Bereits heute lässt sich beobachten, dass im Rahmen der Kreditvergabe an Unternehmen auch ESG-Informationen bei der Bonitätsprüfung eine wichtige Rolle spielen. Dies führt im Extremfall dazu, dass bestimmte Finanzierungsvorhaben überhaupt nicht mehr unterstützt oder bei negativer ESG-Leistung nur zu höheren Kreditkonditionen realisiert werden können. Unternehmen mit einer positiven ESG-Bonitätsprüfung werden zukünftig günstigere Kreditkonditionen erhalten.

Erleichterungen für den Mittelstand – Spielräume und Übergangsregelungen

Mittelstandsunternehmen sollten Spielräume und Übergangsregelungen geschickt nutzen, um Aufwände zu reduzieren. Die CSRD-Wesentlichkeitsanalyse sollte zum Beispiel mittelstandsorientiert und somit deutlich schlanker als bei Großunternehmen gestaltet werden. So können beispielweise externe Befragungen und zeitintensive Workshops entfallen oder auf ein Minimum reduziert werden.

Hier gilt es, eine individuelle Vorgehensweise entlang der ESRS-Pflichtvorgaben zu entwickeln. Des Weiteren können bei der Wesentlichkeitsanalyse die erwarteten finanziellen Auswirkungen im ersten Jahr ausgelassen werden. In den ersten drei Jahren kann auch auf die Angabe quantitativer Informationen verzichtet werden. Darüber hinaus empfiehlt sich ein Blick in die anderen Übergangsregeln aus der CSRD, da hier weitere Aufwände im ersten, zweiten und teilweise auch im dritten Jahr reduziert und auf die Folgejahre verteilt werden können.

Eine weitere Erleichterung ist das mögliche Auslassen nicht vorhandener Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. So können die Auswirkungsbetrachtungen bei Kunden und Zulieferern zunächst ausgelassen werden. Diese sind für die ersten drei Jahre optional, sofern Mittelständler begründen und darlegen können, wie diese Informationen zukünftig eingeholt werden. Jahresvergleichswerte sind generell im ersten Berichtsjahr optional – auch dies sollte genutzt werden.

Detailangaben für ausgewählte Sozialthemen zur eigenen Belegschaft, beispielsweise zu Sozialschutz, Schulungen oder Gesundheitsschutz, können im ersten Jahr gänzlich weggelassen werden. Weitere Übergangsregeln betreffen bestimmte Nachhaltigkeitsthemen von Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten. Diese können im ersten Jahr auf Angaben zu den Scope-3-CO_2-Emissionen, also den indirekten Emissionen zum Beispiel aus der Lieferkette, und zur eigenen Belegschaft und deren Arbeitsbedingungen verzichten.

Für die ersten zwei Berichtsjahre sind darüber hinaus das Umweltthema „Biologische Vielfalt“ sowie die Sozialthemen „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“, „Betroffene Gemeinschaften“ und „Verbraucher und Endnutzer“ nur wahlweise zu berichten.

Fazit

Mittelstandsunternehmen sollten vorhandene Spielräume nutzen. Die Implementierung der neuen Prozesse im Zusammenhang mit der ESG-Berichterstattung sollte hierbei zentral gesteuert werden, sodass Synergien und neue Chancen gleichzeitig genutzt werden können. Die Integration neuer Berichtsprozesse sollte in enger Abstimmung mit der Finanzabteilung erfolgen, die bereits umfangreiche Erfahrungen in der externen Berichterstattung und Jahresabschlussprüfung besitzt. Darüber hinaus empfehlen sich ein Projektfahrplan für jedes Nachhaltigkeitsthema und eine dazugehörige Ressourcenplanung unter Berücksichtigung der Übergangsregeln. Eine externe ESG-Beratung kann bei der zwischenzeitlichen Qualitäts- und Vollständigkeitsprüfung vor umfangreichen Ad-hoc-Kosten schützen, neue Impulse setzen und Best-Practice-Ansätze in kurzer Zeit in die Unternehmensorganisation transferieren.

Die Umsetzung der ESG-Berichtspflichten ist mehr als eine Pflichterfüllung. Aus ihr erwachsen Chancen, die eine positive Abhebung von den Mitbewerbern ermöglichen. Gesellschaftliche Akzeptanz und Glaubwürdigkeit gegenüber Investoren und Kreditgebern führen zudem zu einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts.

ESRS-Wesentlichkeitsanalyse im Mittelstand

Von Carsten Ernst

Die Wesentlichkeitsanalyse ist der Dreh- und Angelpunkt der zukünftigen CSRD/ESRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Umfang des zukünftigen Nachhaltigkeitsberichts hängt ganz entscheidend davon ab, welche Nachhaltigkeitsaspekte am Ende der Wesentlichkeitsanalyse auf der „Material topic"-Liste stehen. Ferner hat man mit dieser Liste die Basis für die Entwicklung einer unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitsstrategie geschaffen. Aufgrund der Komplexität der Anforderungen sowohl des ESRS 1 (Allgemeine Anforderungen) als auch des aktuellen EFRAG-Entwurfs „Materiality Assessment Implementation Guidance (MAIG)" kommt es im Mittelstand auf eine pragmatische und dennoch standardkonforme und prüfungssichere Umsetzung dieser Vorgaben an.

Der Grundsatz des Wesentlichkeitsvorbehalts

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) umfassen 12 Standards, 82 Disclosure Requirements (DRs) und 1.178 einzelne Berichtspflichten (sog. Datenpunkte). Soweit die schlechte Nachricht. Die gute Nachricht: Diese Berichtspflichten stehen zum größten Teil unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt. Es muss nur über die Datenpunkte berichtet werden, die sich auf die Liste der „material topics" beziehen. (Lediglich die DRs und Datenpunkte des ESRS 2 – inklusive der „Related to ESRS 2 IRO-1" DRs in den themenbezogenen Standards – gelten als „always mandatory".) Die Aufgabe der Wesentlichkeitsanalyse ist es, diese „material topics" zu identifizieren.

Von der „long list" zur „material topic list"

Ausgangspunkt der Wesentlichkeitsanalyse ist (zwingend!) eine Liste der grundsätzlich relevanten Nachhaltigkeitsaspekte (**„long list"**), die in ESRS 1.AR.16 tabellarisch dargestellt sind. Sowohl in ESRS 1 als auch in der MAIG wird jedoch klargestellt, dass diese Liste um branchen-/unternehmensindividuelle Nachhaltigkeitsaspekte anzupassen ist. Je nach Branche beziehungsweise Unternehmen beinhaltet die „long list" ca. 100 potenziell relevante Nachhaltigkeitsaspekte. Beispiele für Nachhaltigkeitsaspekte sind Klimawandel, Energieintensität, Ressourcenverbrauch, Wasserverbrauch, angemessene Entlohnung und Gleichstellung der Geschlechter.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wird die „long list" nun in mehreren Schritten sukzessive gekürzt. In der Praxis sollte hier zunächst auf der Basis von Umfeldanalysen, Peergroup-Vergleichen, Expertenbefragungen sowie Einbindung von internen und externen Stakeholdern etc. eine **„medium list"** abgeleitet werden.

Anschließend werden die noch verbleibenden Nachhaltigkeitsaspekte einzeln nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit sowohl aus Sicht der „impact materiality" (Inside-out-Perspektive) als auch der „financial materiality" (Outside-in-Perspektive) bewertet und priorisiert. Nach Festlegung einer unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsgrenze verbleibt als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse die Liste der **„material topics"**, üblicherweise als **„short list"** bezeichnet. Diese dient als Basis für die Ermittlung der zu berichtenden Datenpunkte entsprechend den themenbezogenen ESRS.

Anlage E zu ESRS 1 enthält ein „Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS". Daraus wird ersichtlich, dass Wesentlichkeitsüberlegungen auf drei Ebenen möglich sind:

- Ebene der Standards (soweit ein Standard als nicht wesentlich bewertet wird, gilt dies automatisch auch für alle DRs mit Ausnahme der „related to ESRS 2 IRO-1 DRs" und für alle Datenpunkte dieses Standards)
- Ebene der DRs (soweit ein DR als nicht wesentlich bewertet wird, gilt dies automatisch auch für alle Datenpunkte des DRs)
- Ebene der einzelnen Datenpunkte

Fokussierung auf das Wesentliche

Es ist keine Frage: Insbesondere der Mittelstand steht im Zusammenhang mit der erstmaligen Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Basis der CSRD/ESRS vor großen Herausforderungen. Da jedoch der größte Teil der Berichtspflichten unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt steht, kommt es insbesondere darauf an, im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die Themen zu identifizieren, die für das jeweilige Unternehmen aus Sicht der „impact materiality" und/oder der „financial materiality" tatsächlich relevant sind. Damit liegt in der Wesentlichkeitsanalyse der entscheidende Hebel für eine Skalierung der Berichtspflichten.

Die Wesentlichkeitsanalyse in sechs Schritten

1. **Erstellung der „long list"**
   Basierend auf ESRS 1. AR16 Ergänzung um branchen-/unternehmensindividuelle Nachhaltigkeitsaspekte
2. **Ableitung der „medium list"**
   Befragung von internen und externen Expertinnen und Experten, Peergroup-Vergleiche, Einbindung interner und externer Stakeholder etc.
3. **Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit**
   Inside-out-Perspektive
4. **Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit**
   Outside-in-Perspektive
5. **Festlegung des Schwellenwerts**
   Unternehmensindividuelle Festlegung mit belastbarer Dokumentation
6. **Finalisierung der „material topic list"**
   Gegebenenfalls visuelle Darstellung als Wesentlichkeitsmatrix

ACCOVALIST
Institute

Werden Sie eine/r der ersten Certified Sustainability Reporting Specialists (CSRS) in Deutschland!

Wir stehen am Anfang einer neuen Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung!

Mit unserem Zertifikats-Lehrgang „Certified Sustainability Reporting Specialist (CSRS)“ machen wir Sie fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Zukunft.

12 Lehrbriefe + Präsenzwoche + Klausur = CSRS

Mehr auf www.accovalist.de

„Es ist unser Anspruch, Sie frühzeitig und optimal auf die neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzubereiten. Unser CSRS-Lehrgang basiert auf der finalen CSRD. Das Zertifikat soll in Zukunft ein Garant für Kompetenz im Bereich der CSRD/ESRS-Berichterstattung sein.“

Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer
Mobil +49 173 8710322 | info@accovalist.de

Foto © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilen/Schweiz

Zusatztermine wegen hoher Nachfrage

ZERTIFIKATS-LEHRGANG ZUM

CERTIFIED SUSTAINABILITY REPORTING SPECIALIST (CSRS)

Digitalisierung in der Abschlussprüfung

Von Jörg Hossenfelder

Im Zuge der Digitalisierung verändert sich die Welt. Die neuen Entwicklungen betreffen nahezu jeden Bereich, auch die Wirtschaftsprüfung und ihre Mandanten sind von Veränderungsprozessen betroffen. Viele Wirtschaftsprüfungsgesellschaften streben eine fortschrittliche Digitalisierung an und investieren in innovative, zukunftsorientierte Lösungen. Blickt man in die Zukunft, ist zu erwarten, dass alle Unternehmen langfristig auf digitale Systeme umstellen und auch Geschäftsmodelle zunehmend digital werden.

So verwundert es nicht, dass gerade die Abschlussprüfung bei der Digitalisierung an erster Stelle steht. Im Rahmen der Lünendonk®-Studie 2023 „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland“ ergab sich, dass besonders die Standardisierung in der Abschlussprüfung ein Kernaspekt für die Wirtschaftsprüfer im Zuge der Digitalisierung ist. Darauf folgen Digital Workplace und Cloud Services (Abb. 6). Mehr autonome Prüfungshandlungen als durch Menschen werden vom Großteil der Studienteilnehmer bereits 2028 erwartet.[20]

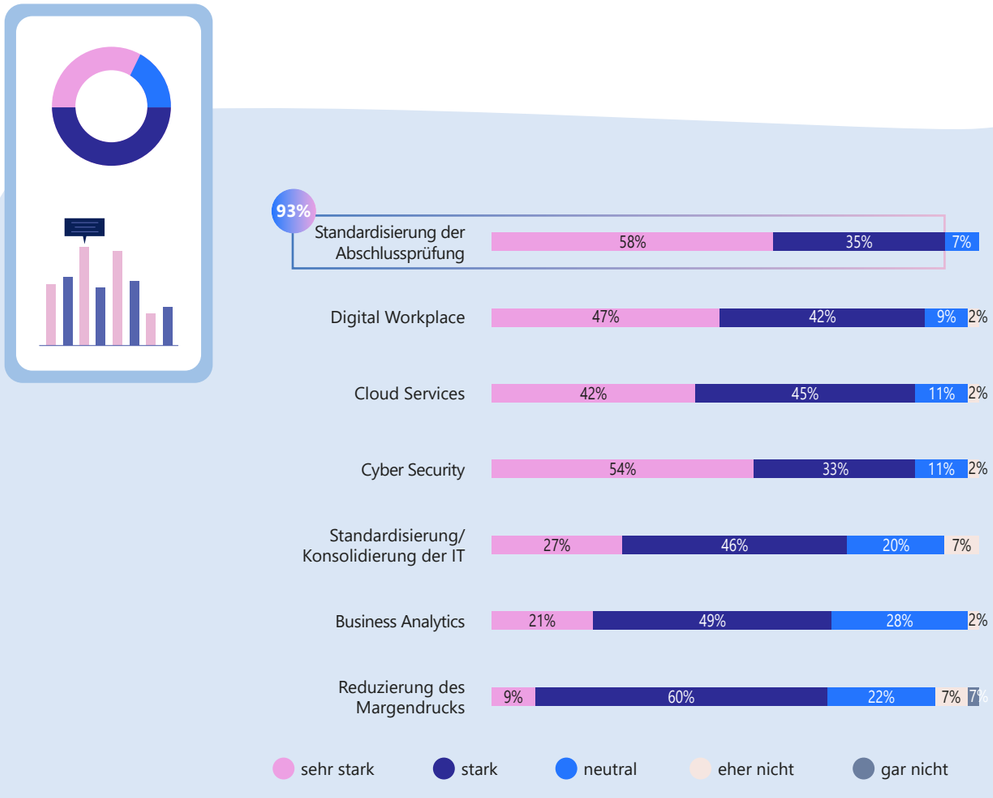

ABB. 6: BESONDERS DIE STANDARDISIERUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG IST EIN ZENTRALES THEMA FÜR DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNGEN IM RAHMEN DER DIGITALISIERUNG

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

Fakt ist, dass sich die Prüfung in Zukunft wesentlich verändern wird. Darauf sollten sich Mandanten schon heute einstellen. Entscheidend ist nicht mehr, ob digitale Prüfungstools eingesetzt werden, sondern vor allem, wie sie genutzt werden. Eine wichtige Frage ist also, welche Ziele mit diesem Prozess verfolgt werden. Soll lediglich das nötige Minimum erfüllt werden? Oder werden die technologischen Entwicklungen und Fachkenntnisse genutzt, um die Abschlussprüfung voranzutreiben und weiterzuentwickeln, während die Schutzmaßnahmen und die Sicherheit der Daten auf einem Niveau gehalten werden, das einer modernen Abschlussprüfung entspricht?[21]

Moderne Abschlussprüfung durch intelligente Prozesse

Im Rahmen der modernen Abschlussprüfung werden standardisierte Prozesse eingesetzt und durch Künstliche Intelligenz unterstützt. Ein Beispiel hierfür sind innovative Prüfungstools wie Process Mining. Bei dieser Technologie werden Geschäftsprozesse jeglicher Art vom Einkauf über die Buchhaltung bis hin zur Kundenbetreuung auf der Basis ihrer digitalen Spuren mithilfe von IT-Systemen ausgewertet und anschließend rekonstruiert und visualisiert. Dabei entsteht ein objektives Bild, das die ungeschönte Realität abbildet. Eine anschließende Gegenüberstellung mit dem Ideal- beziehungsweise Soll-Bild ermöglicht es dann, Optimierungsmöglichkeiten oder auch mögliche Manipulationen des Prozesses zu entdecken.

Auch die Blockchain-Technologie wird das Prüfungsfeld bedeutend verändern. Ziel dieser Technologie ist es, Daten zu erzeugen, die praktisch unveränderbar sind, und eine dezentrale, konsensuale Datenspeicherung zu ermöglichen. Für die Wirtschaftsprüfer bedeutet das, dass sie verlässliche Daten nutzen können, die sicher verifiziert werden können. Die manipulationssicheren Datensätze werden dabei in dezentralen Datenbanken gespeichert. Durch die lückenlose Dokumentation der Vorgänge wird die Wirtschaftsprüfung nicht nur sicherer, sondern auch deutlich effizienter und unabhängiger.[22]

Allerdings gibt es auf dem Weg zur IT-gestützten Vollprüfung auch Hürden. Laut den Prüfern liegen diese zu großen Teilen bei den Mandanten. Beinahe alle der diesjährigen Studienteilnehmer der Lünendonk®-Studie zum Wirtschaftsprüfungsmarkt sehen die mangelnde Datenqualität bei Mandanten als größtes Hindernis auf dem Weg zur IT-gestützten Vollprüfung. Hinzu kommen fehlende Unkenntnis und Zurückhaltung (Abb. 7) bei den Mandanten. Seitens der Prüfer ist vor allem die schwere Umsetzung des Erfahrungswissens in automatisierte Prozesse eine Hürde.[23] Auch hat sich im Zuge der Digitalisierung die Datenmenge, die verarbeitet werden muss, aufseiten der Mandanten deutlich erhöht. Es lässt sich bereits jetzt erkennen, dass neben Big Data auch die Automatisierung die Qualität der Prüfung stetig aufwerten wird. Hinzu kommt eine zunehmende Relevanz von Kontrollen insbesondere hinsichtlich der Qualität der Daten, und auch das Thema IT-Prüfung wird mehr in den Fokus rücken.

Möglichkeiten für eine Prüfung in Echtzeit?

Es ist sinnvoll, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Individuellere Abschlussprüfungen könnten beispielsweise leichter ermöglicht werden. Insbesondere in anlassbezogenen Situationen wie Akquisitionen, Aufspaltungen oder Börsengängen könnte dann im Rahmen einer zeitnahen Prüfung eine begleitende Prüfung ermöglicht werden. Dadurch ergeben sich auch neue Möglichkeiten im Wettbewerb, da Trends und Prognosen schneller erstellt werden können.[24]

Fachliche Diversität durch die Digitalisierung

Die Digitalisierung und die damit verbundene Fokussierung auf IT-lastige Themen werden sich auch auf den HR-Bereich auswirken. So werden sich beispielsweise die Anforderungen an das Skill-Profil in den Prüfungsteams verändern. Technische Fähigkeiten und IT-Kenntnisse können für Kandidatinnen und Kandidaten im Bewerbungsprozess entscheidende Vorteile bringen. Indem neben der klassischen Wirtschaftsprüfung auch andere Fachrichtungen (Softwareentwicklung oder Business Analysis) für die Prüfungsteams interessant werden, steigert sich nicht nur die fachliche Diversität. Auch bereits etablierte Lösungsansätze werden hierdurch erneuert und weiter ausgefeilt. Darauf sollten Mandanten bei der Auswahl der Prüfungsgesellschaft achten.

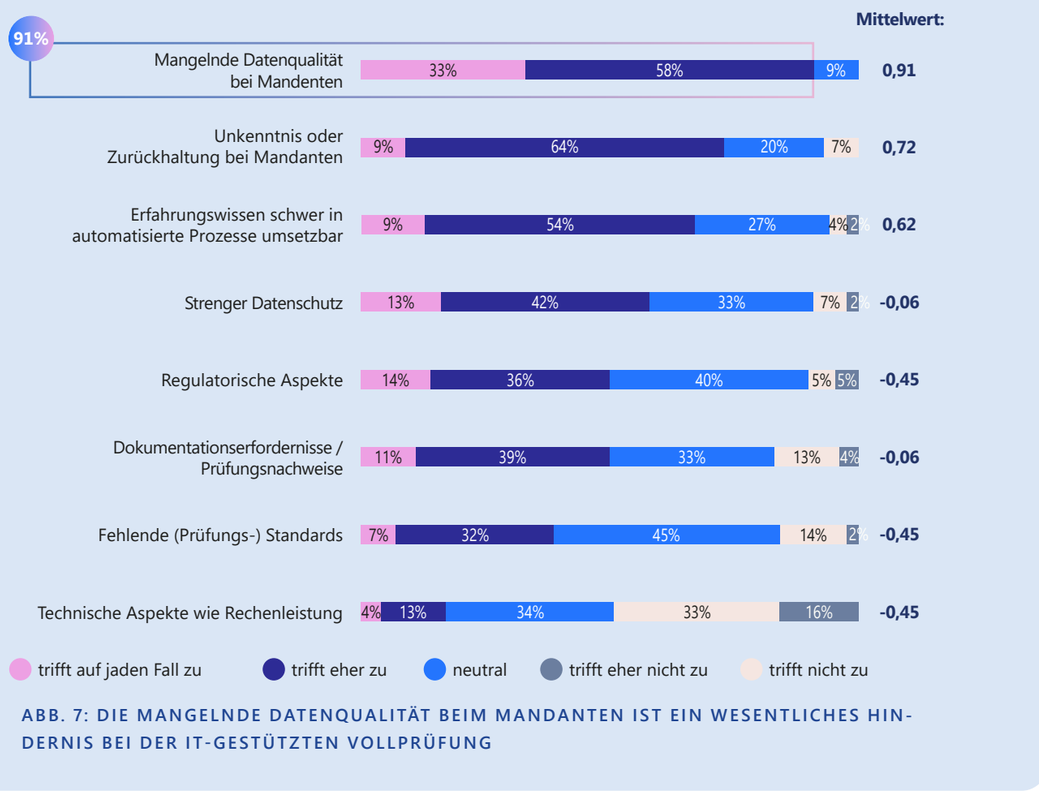

ABB. 7: DIE MANGELNDE DATENQUALITÄT BEIM MANDANTEN IST EIN WESENTLICHES HINDERNIS BEI DER IT-GESTÜTZTEN VOLLPRÜFUNG

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

Tool-Landscape für das CSRD-Reporting

Von Andreas Rieß und Svenja Teepe

Nichtfinanzielle Daten unterliegen mittelfristig denselben Qualitätsanforderungen und derselben prüferischen Strenge wie finanzielle Daten. Darin besteht aus Datenperspektive die Kernaussage der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) ersetzt und die verpflichtende Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen im Lagebericht neben den finanziellen Informationen vorsieht. Zwar ist zunächst nur eine inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) und der Übergang zu einer verpflichtenden Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, gleichwohl müssen Unternehmen ausreichend interne Kontrollen wirksam ausgestalten und implementieren, um die Aufstellung eines fehlerfreien Berichts zu ermöglichen. Die schrittweise Gleichbehandlung von finanziellen und nichtfinanziellen Daten bedeutet gleichzeitig, dass auch Prozesse zur Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen zunehmend professionalisiert und automatisiert werden.

Die Unterstützung durch IT-Anwendungen wurde für den Umgang mit Finanzdaten spätestens seit der flächendeckenden Einführung der ersten ERP-Systeme in den 1990er-Jahren zum Standard.

Die Auswahl einer geeigneten IT-Lösung für das ESG-Datenmanagement und das Reporting im Allgemeinen bzw. für das CSRD-Reporting im Konkreten ist jedoch komplex. Unter dem Oberbegriff „ESG-Reporting-Software“ werden häufig Anwendungen von Softwareanbietern mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen zusammengefasst.[25] Es empfiehlt sich daher, zunächst den Begriff „ESG-Datenmanagement“ zu strukturieren.

ESG-Datenmanagement lässt sich in drei Phasen unterteilen: Datenerhebung, Datenkonsolidierung und Daten-Reporting. Dabei muss das ESG-Datenmanagement nicht zwangsläufig ein IT-gestützter Prozess sein. Die unten angeführte Logik gilt unabhängig davon und kann daher auch für manuelle oder halbautomatische Prozesse angewendet werden.

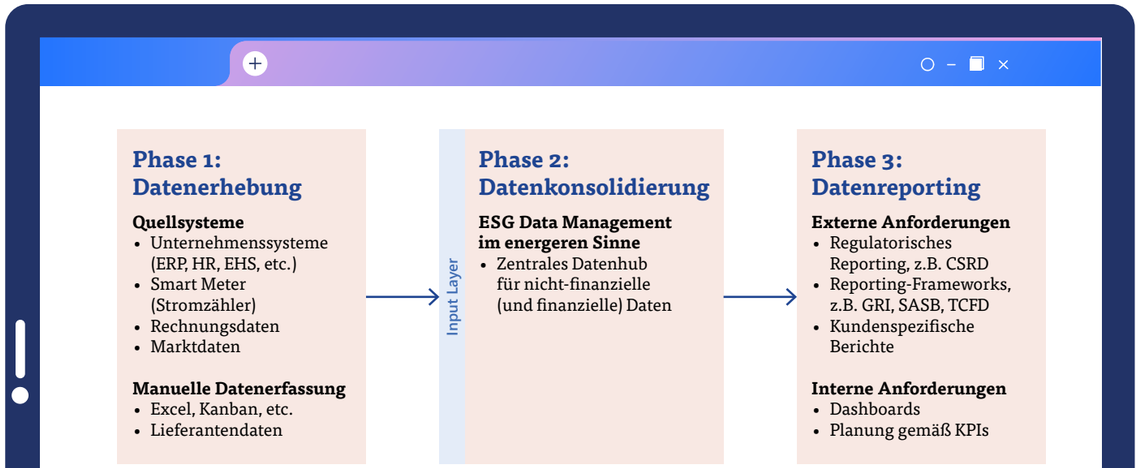

ABB. 8: DREI PHASEN IM ESG-DATENMANAGEMENT

Quelle: Eigene Darstellung von EY

Die Erstellung des nichtfinanziellen Berichts bzw. des Sustainability Statements im Lagebericht ist das primäre Ziel des CSRD-Reportings und betrifft die dritte Phase des ESG-Datenmanagements, das Daten-Reporting. Die IT-Unterstützung findet üblicherweise in Disclosure-Management-Tools statt, die auch für die finanzielle Berichterstattung genutzt werden und dort Informationen in Berichtform aufbereiten sowie die Erstellung und Veröffentlichung des Berichts unterstützen. Neben der Abbildung unterschiedlicher Reporting-Frameworks[26] wird von diesen Tools gefordert, das ESEF-Tagging der inhaltlichen Angaben im Lagebericht sowie die digitale Veröffentlichung desselben im XHTML-Format zu ermöglichen.

Generell werden in der Daten-Reporting-Phase Daten verwendet, die an anderer Stelle erfasst und validiert werden. Für die Qualität und Vollständigkeit der Daten ist die erste Phase des ESG-Datenmanagements, die Datenerhebung, entscheidend. Unternehmen müssen hier eine Vielfalt an bestehenden Systemen (ERP-Systeme, HR-Systeme etc.) und Anwendungen (z. B. Excel) sowie manuelle Eingaben durch interne und externe Datenlieferanten verwalten. IT-Lösungen können hier die nachvollziehbare Erfassung der Informationen und die Implementierung von Kontrollmaßnahmen zur Validierung der Datenqualität unterstützen. Die Etablierung von Data-Governance-Strukturen und eine klare Rollenverteilung zwischen Fachbereichen und IT-Abteilung sind an dieser Stelle entscheidend. Ein vergleichbarer Reifegrad zu finanziellen Informationen kann aber erst dann erzielt werden, wenn auch die Erhebung der Nachhaltigkeitsdaten auf Transaktionsebene in den Geschäftsprozessen erfolgt.

Die zweite Phase, die Datenkonsolidierung oder das ESG-Datenmanagement im engeren Sinne, verbindet die Datenerhebung in den Quellsystemen einerseits und das ESG-Reporting andererseits. Daten werden asynchron aus den Quellsystemen zur Verfügung gestellt und aufbereitet. Für IT-Tools werden also insbesondere eine Vielfalt an Schnittstellen und die Umsetzung automatischer oder halbautomatischer Workflows gefordert. Diese Ebene dient als „single source of truth“, über die die Daten konsolidiert für das Reporting bereitgestellt werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass Datensilos im Rahmen der Datenkonsolidierung aufgelöst werden, um nachträgliche Harmonisierungsaufwände zu reduzieren.

Eine zentrale Anforderung eines fehlerfreien CSRD-Reportings besteht in der nachvollziehbaren und prüfbaren Dokumentation (data lineage), welche Quelldaten erhoben und mittels welcher Methoden diese zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen im Bericht verarbeitet werden. Diese Anforderung kann nur durch ein Zusammenspiel der drei beschriebenen Phasen und der beteiligten IT-Anwendungen sichergestellt werden. Der Grundsatz der Ordnung legt für die datenbasierten Offenlegungsanforderungen der CSRD bzw. der ESRS nahe, dass eine klare Ordnungsstruktur vorliegen muss, welche Daten aus welchen Datenquellen verwendet werden (Phase der Datenerhebung) und wie diese weiterverarbeitet werden (Phase der Datenkonsolidierung), bis sie im Nachhaltigkeitsbericht offengelegt werden (Phase des Daten-Reportings). Der Einsatz von IT-Systemen in diesem umfassenden Berichterstattungsprozess soll zum einen der Fehlerreduktion dienen, zum anderen aber auch für Effizienzgewinne sorgen.

Fazit

Um die bestmögliche Konfiguration an geeigneten Tools für das CSRD-Reporting zu finden, sollte ein Unternehmen zunächst seine eigenen Anforderungen ermitteln und in das Drei-Phasen-Modell des ESG-Datenmanagements einordnen. Generell ist davon auszugehen, dass eine umfassende Betrachtung des Berichtsprozesses auch eine Integration von verschiedenen IT-Anwendungen in allen drei Phasen beinhaltet. Ebenso sollte die Tool-Architektur die Möglichkeit zur kontinuierlichen Verbesserung und fortschreitenden Automatisierung beinhalten.

Data Governance im Mittelstand – bessere Entscheidungen durch Datenanalyse

Von Ingo Köhne und Alexander Wrede

In der heutigen digitalisierten Welt ist der Zugang zu Daten allgegenwärtig. Jede Interaktion, jeder Verkauf und jeder Kundenkontakt erzeugt Daten, die potenziell für betriebliche Entscheidungen genutzt werden können. Die Kunst besteht darin, aus diesen Daten nützliche Informationen zu gewinnen. Besonders im Mittelstand, wo Agilität und schnelle Anpassungsfähigkeit von großer Bedeutung sind, kann die effektive Nutzung von Daten die entscheidende Rolle spielen. Es geht nicht nur um das Verstehen der Vergangenheit, sondern zunehmend auch um das Antizipieren der Zukunft.

Vorteile für den Mittelstand durch Datenkompetenz

Mittelständische Unternehmen können in vielfacher Weise von Datenanalysen profitieren, unter anderem wie folgt:

- **Agilität:** Daten liefern Erkenntnisse über Markttrends und Verbraucherverhalten, die es dem Mittelstand ermöglichen, sich flexibel an sich wandelnde Umstände anzupassen.
- **Effizienz:** Auf der Grundlage von Daten können Prozesse optimiert und Ressourcen effektiver zugeteilt werden, was zu Kosteneinsparungen führt.
- **Wettbewerbsvorteil:** Die gewonnenen Erkenntnisse bieten die Chance, sich klar von der Konkurrenz zu differenzieren und so einen Marktvorsprung zu erzielen.

Herausforderungen für Datenanalyse und -aufbereitung

Bevor Unternehmen den Mehrwert von Datenanalysen vollständig nutzen können, sollten die Rahmenbedingungen überprüft werden.

- **Datenqualität als Kernproblem der Datenanalyse:** Die Qualität der Daten ist das Fundament, auf dem jede Analyse aufbaut. Fehlerhafte, unvollständige oder unreine Daten können zu falschen Entscheidungen führen. Während der Datenvorbereitung müssen Unreinheiten wie Tippfehler oder doppelte Einträge korrigiert werden. Die Datenqualität muss jederzeit sichergestellt werden.
- **Datenqualität bei Verwendung mehrerer Datenquellen:** Ein weiterer Aspekt der Datenqualität betrifft die Datenquellen und deren Integration. Daten stammen aus vielfältigen Quellen wie ERP- und CRM-Systemen oder von externen Anbietern, die unterschiedliche Formate benutzen. Diese Daten müssen über einen konsistenten Integrationsansatz zusammengeführt werden.

Um die Datenqualität zu messen, werden Metriken wie Vollständigkeit, Genauigkeit, Konsistenz und Aktualität verwendet. Sie helfen, Problembereiche zu identifizieren und zu priorisieren, um die Datenqualität kontinuierlich zu verbessern.

- **Die richtige Methode ist entscheidend**: Die Wahl der Analysemethode entscheidet, wie gut und effektiv die Daten genutzt werden können und dementsprechend wie gut neue Erkenntnisse für Entscheidungen gewonnen werden können. Abhängig vom Ziel der Datenanalyse bieten sich neben den klassischen statistischen Modellen häufig auch innovative Ansätze an. Während statistische Modelle für traditionelle Datenanalysen geeignet sind, eignen sich Machine-Learning-Algorithmen und KI-Technologien besonders, um komplexe Muster in großen Datensätzen zu erkennen und Vorhersagen zu treffen.
- **Auswahl des geeigneten Analyse-Tools:** Moderne Datenanalyse-Tools erleichtern die Arbeit erheblich, insbesondere bei Big Data. Künstliche Intelligenzen müssen in der Regel trainiert werden, während vorgefertigte Lösungen Zeit sparen und den Einsatz erleichtern. Diese Tools fördern die einfache Datenintegration, unterstützen die Entscheidungsfindung und sind oft benutzerfreundlich, mit weniger Fachkenntnisanforderungen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Datenanalyse ist eine solide Data Governance. Der Begriff bezieht sich auf die Definition von Richtlinien, Prozessen, Verfahren und Verantwortlichkeiten. Data Governance gewährleistet eine korrekte Datenverwaltung in Unternehmen. Sie legt interne Standards für Datenerfassung und -speicherung fest und fördert eine einheitliche Datenhandhabung. Dies erhöht die Datenqualität und verbessert die Datenintegration, es erleichtert die Lokalisierung kritischer Unternehmensdaten und hilft, gesetzliche Vorgaben wie die DSGVO einzuhalten.

Wesentliche Aspekte der **Data Governance** sind:

- **Datensicherheit und Datenschutz:** Ein wesentlicher Aspekt der Data Governance ist die Sicherheit und der Schutz von Daten. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- **Datenqualität:** Data Governance umfasst die Festlegung von Standards und Verfahren zur Sicherstellung der Datenqualität. Dies beinhaltet das Identifizieren und Beseitigen von Datenfehlern, die die Ergebnisse von Datenanalysen negativ beeinflussen könnten.
- **Datenzugriff, Berechtigungen und Verantwortlichkeit:** Unternehmen sollten klare Regeln für den Datenzugriff und die Berechtigungen festlegen. Dies stellt sicher, dass nur autorisierte Mitarbeitende auf bestimmte Daten zugreifen und sie verwenden können. Dies ist besonders wichtig, um Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Datenmissbrauch zu verhindern. Innerhalb der Data Governance sollte klar definiert sein, wer für die Verwaltung und Pflege der Daten verantwortlich ist.
- **Compliance:** Data Governance sollte sicherstellen, dass das Unternehmen alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt und in der Lage ist, Berichte über die Datenverwendung und -verwaltung vorzulegen.
- **Erwartungshaltung bezüglich der Ergebnisse**: Es ist wichtig zu verstehen, dass nicht alle Daten für Unternehmen gleichermaßen relevant sind. Datenanalyse-Tools können alle verfügbaren Daten hinsichtlich beliebiger Fragestellungen auswerten. Entscheidend ist es, klare und messbare Ziele für die Datenanalyse zu definieren, entsprechend relevante Fragen zu stellen und die Daten zu identifizieren, die die Geschäftsziele am besten unterstützen.

Data Governance sollte als kontinuierlicher Prozess betrachtet werden, der sich an sich wandelnde Anforderungen und Technologien anpasst und die Grundlage für den langfristigen Erfolg des Unternehmens bildet.

Konzeptionelle Herangehensweisen zur initialen Einrichtung einer Data Governance

Der erste Schritt besteht darin, eine Datenstrategie zu definieren. Das beinhaltet die Identifikation von Schlüsseldatenquellen, die Festlegung von Zielen und die Auswahl der richtigen Tools. Oft ist es sinnvoll, klein anzufangen und dann schrittweise zu skalieren. Ein Projekt zur Einführung von Datenanalysen gliedert sich typischerweise in die folgenden Schritte:

1. **Zielsetzung definieren**
   Welches Problem soll gelöst werden? Welche Daten werden benötigt?
2. **Datenaufnahme**
   Welche Daten sind bereits vorhanden? Wo können weitere Daten beschafft werden?
3. **Datenaufbereitung**
   Einführen von Data Governance. Reinigen und Strukturieren der Daten
4. **Analyse**
   Verwendung spezifischer Tools und Methoden, um die Daten zu analysieren und Erkenntnisse zu gewinnen
5. **Interpretation**
   Was sagen die Daten aus? Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?
6. **Implementierung**
   Umsetzung der auf Daten basierenden Entscheidungen in der Geschäftsstrategie

Fazit

Datenaufbereitung und -analyse sind keine bloßen Schlagworte, sondern essenzielle Werkzeuge für den Mittelstand, um in einem immer komplexeren Marktumfeld bestehen zu können. Die Investition in Datenkompetenz zahlt sich aus, indem sie es Unternehmen ermöglicht, agiler, informierter und kundenorientierter zu agieren. Mit dem Fortschritt in KI und maschinellem Lernen werden Datenanalysen immer zugänglicher und leistungsfähiger. Für den Mittelstand bedeutet das noch präzisere Einblicke und die Möglichkeit, Predictive Analytics zu nutzen.

Im Fokus: Cloud und Security

Von Jörg Hossenfelder

Seit Jahren steigen die Investitionen der Prüfungsbranche in Systeme zur Digitalisierung über den laufenden IT-Bereich hinaus. Jedoch erfordert eine mithilfe digitaler Technologien effizientere Prüfung auch eine entsprechende Entwicklung auf Mandantenseite. Über 90 Prozent der Teilnehmer der Lünendonk®-Studie 2023 „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland“ betrachten besonders die mangelnde Datenqualität als wesentlichen Hemmschuh in ihren Digitalisierungsbestrebungen.[27] Ebenso sehen die befragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften nach wie vor eine gewisse Zurückhaltung bei den Mandanten – sei es aus Kosten-, aus Kompetenz- oder auch aus Datenschutzgründen. Allerdings zeigen Lünendonk-Analysen auch, dass sich die Mandanten durchaus mit relevanten Technologiethemen beschäftigen. Insbesondere Cyber Security und Cloud Services stehen bei ihnen hoch im Kurs (Abb. 9). Im Rahmen der diesjährigen Lünendonk®-Studie „Cloud, Data & Software – der Kern der digitalen Transformation“ ergab sich, dass Cloud-native-Technologien besonders in den Bereichen eingesetzt werden, in denen besonders hohe Anforderungen an Skalierbarkeit und Verfügbarkeit bestehen, wie auch dort, wo viel experimentiert wird und IT-Ressourcen schnell und günstig verfügbar sein müssen (z. B. im Marketing).[28]

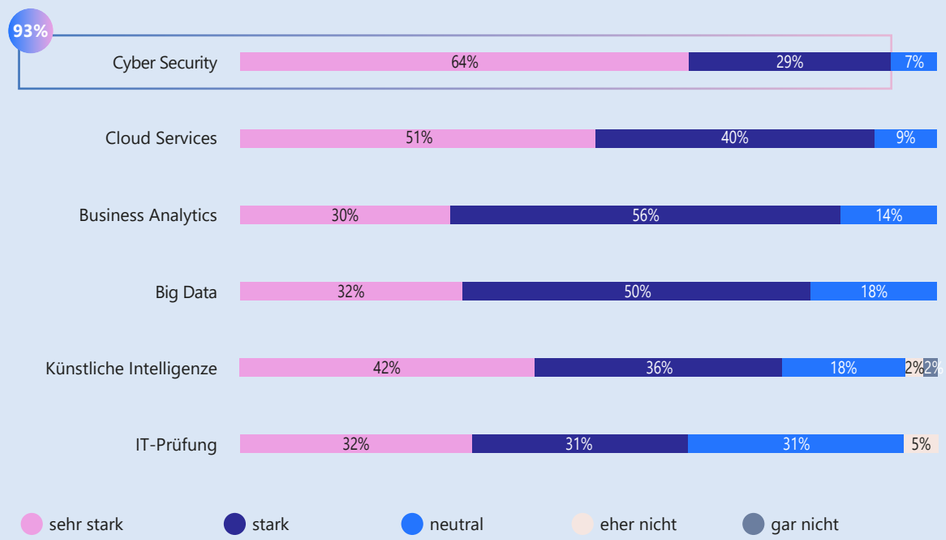

ABB. 9: DIE MANDANTEN BESCHÄFTIGEN SICH INSBESONDERE MIT DEN THEMEN CYBER SECURITY UND CLOUD SERVICES

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

Cloud-Lösungen als Alternative zu On-Premise-Lösungen

Ein verstärkter Trend hin zu einer standortunabhängigen, unternehmenseigenen IT-Infrastruktur, die bequem und jederzeit zugänglich ist, ist auch in der Wirtschaftsprüfung zu erkennen. Insbesondere Cloud-Lösungen stehen dabei im Fokus, bringen allerdings spezifische Anforderungen an die IT-Sicherheitssysteme mit sich. Durch die Nutzung von Cloud-Lösungen liegt die Datenhoheit nicht mehr allein beim Nutzer, und auch die Kontrolle über die Speicherung und das Management der Daten liegt nicht mehr vollständig in seinen Händen.[29] Der Trend, immer mehr Cloud- Lösungen zu nutzen, hängt auch damit zusammen, dass insbesondere viele mittelständische Unternehmen unter Druck stehen, mit der technologischen Entwicklung mitzuhalten und dabei ihre Prozesse zu digitalisieren. Oft fehlen hier jedoch die Ressourcen für eine Private-Cloud-Umgebung, weswegen zunehmend auf Dienste aus der Public Cloud zugegriffen wird. Herausforderungen bei der Nutzung von Cloud-Ressourcen liegen dabei in den steigenden Anforderungen an Compliance und im Erkennen der entsprechenden Risiken.

Steigende Bedrohungslage

Doch die Tatsache, dass sich viele Mandanten intensiver mit dem Thema Cyber Security beschäftigen, ist nicht unbegründet. So zeigt sich auch beim Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI), dass sich die Bedrohungslage zunehmend verschärft. Diese Entwicklung wird von den Teilnehmern der diesjährigen Lünendonk®-Studie „Von Cyber Security zu Cyber Resilience“ bestätigt. Die Gründe für den Anstieg der Bedrohungslage sehen diese Unternehmen wesentlich in der zunehmenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Produkte, in einer steigenden Cyber-Kriminalitätsrate und im russischen Angriffskrieg auf die Ukraine (Abb. 10).

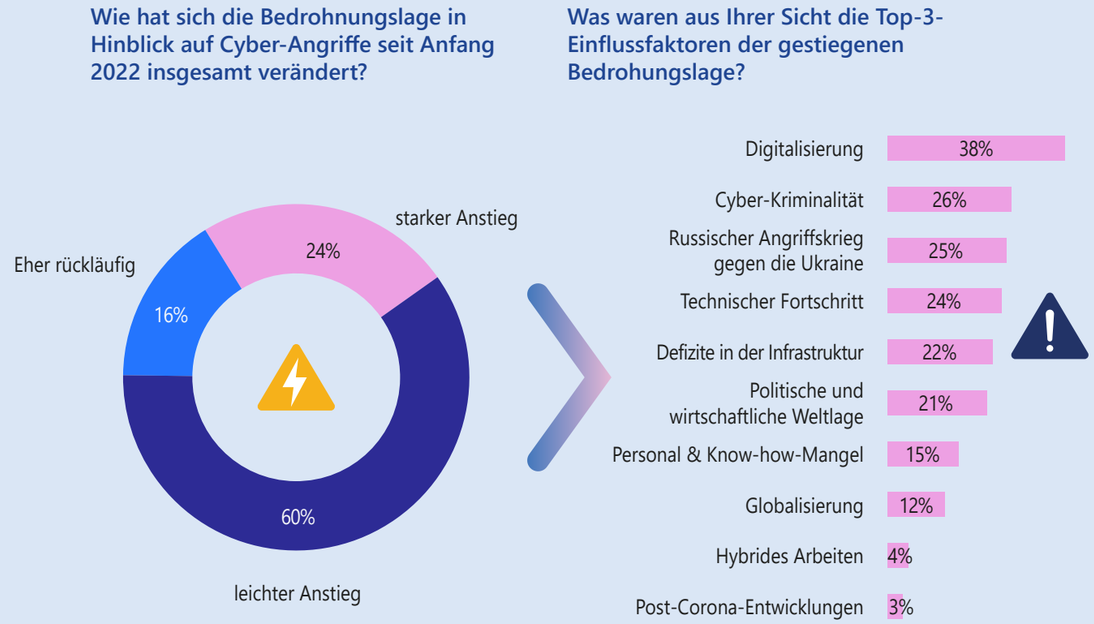

ABB. 10: BESONDERS DIE DIGITALISIERUNG UND CYBER-KRIMINALITÄT SIND EINFLUSSFAKTOREN FÜR DIE GESTIEGENE BEDROHUNGSLAGE

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Von Cyber Security zu Cyber Resilience

Risikofaktor Mitarbeitende

Ein verstärkter Trend hin zu einer standortunabhängigen, unternehmenseigenen IT-Infrastruktur, die bequem und jederzeit zugänglich ist, ist auch in der Wirtschaftsprüfung zu erkennen. Insbesondere Cloud-Lösungen stehen dabei im Fokus, bringen allerdings spezifische Anforderungen an die IT-Sicherheitssysteme mit sich. Durch die Nutzung von Cloud-Lösungen liegt die Datenhoheit nicht mehr allein beim Nutzer, und auch die Kontrolle über die Speicherung und das Management der Daten liegt nicht mehr vollständig in seinen Händen. Der Trend, immer mehr Cloud- Lösungen zu nutzen, hängt auch damit zusammen, dass insbesondere viele mittelständische Unternehmen unter Druck stehen, mit der technologischen Entwicklung mitzuhalten und dabei ihre Prozesse zu digitalisieren. Oft fehlen hier jedoch die Ressourcen für eine Private-Cloud-Umgebung, weswegen zunehmend auf Dienste aus der Public Cloud zugegriffen wird. Herausforderungen bei der Nutzung von Cloud-Ressourcen liegen dabei in den steigenden Anforderungen an Compliance und im Erkennen der entsprechenden Risiken.[30]

Distributed Denial of Service (DDoS)

Auch DDoS-Angriffe bilden ein großes Sicherheitsrisiko, da ein Großteil darauf abzielt, durch einen großflächig koordinierten Angriff auf die Unternehmensnetzwerke die Geschäftsaktivitäten der Opfer lahmzulegen oder sensible Daten abzugreifen und die Unternehmen dadurch massiv zu schädigen. Eine DDoS-Attacke ist daran zu erkennen, dass sie deutlich mehr Netzressourcen als der normale Verkehr beansprucht.[31] Das BSI warnt regelmäßig vor einer deutlichen Zunahme dieser Angriffe. Sich davor zu schützen ist schwierig, da der Zielrechner die Daten erst erhalten muss, um sie zu analysieren.

Aufgrund des Anstiegs der Sorge vor DDoS-Angriffen und auch im Rahmen der ständig ansteigenden Bedrohungslage empfiehlt es sich also, eine umfangreiche Cyber-Security-Strategie zu entwickeln. Dabei sollte allerdings neben der technologischen Infrastruktur, also den Unternehmensnetzwerken, auch der Faktor Mensch als Einfallstor für Hackerangriffe in den Fokus gestellt werden. Zudem gilt es, Risiken nicht nur zu erkennen, sondern auch einzuordnen, um sie anschließend prüferisch zu bewerten.

Künstliche Intelligenz in Audit und Accounting

Von Prof. Dr. Rüdiger Loitz

Dass Künstliche Intelligenz (KI) auch die Wirtschaftsprüfung immer stärker prägen wird, steht fest. Doch wie lässt sich die Technologie sinnvoll einsetzen? Fünf Thesen dazu.

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts. Auf KI basierende Systeme sind immer einfacher und daher für immer mehr Gruppen kommerziell verfügbar, etwa große Sprachmodelle wie ChatGPT. Solche Modelle bergen viele Anwendungsmöglichkeiten, insbesondere für Branchen, in denen Wissen und Informationen zentral sind – damit auch für die Wirtschaftsprüfung. Ihre Relevanz unterstreicht allein die Tatsache, dass die Big-Four-Prüfungsgesellschaften viele Millionen Euro in die Technologie investieren.

Während Tests für ihren Einsatz bei der Abschlussprüfung bereits seit einigen Jahren laufen, steht KI in der Wirtschaftsprüfung grundsätzlich noch am Anfang. Das liegt unter anderem an gewissen Vorbehalten gegenüber der Technologie. Sie sei eine „Black Box", es mangle an Transparenz, so ein häufig vorgebrachtes Argument – das allerdings offenbar nicht dagegen spricht, KI in anderen Finanzbereichen durchaus einzusetzen. Dieser Debatte zum Trotz: KI hat in der Wirtschaftsprüfung bereits in einigen Bereichen einen festen Platz und wird diesen auch in Zukunft haben. Und Prüferinnen und Prüfer werden der Technologie einen Teil ihrer Analyseaufgaben, eventuell auch ihrer Entscheidungskompetenzen übertragen.

Spannend ist daher die Frage: Welche Rolle kann, soll und wird KI künftig für das Audit und das Accounting spielen? Fünf Thesen zur Annäherung an diese Frage:

These 1: KI wird die regelbasierte Prüfungssoftware nicht ersetzen, sondern sie gezielt ergänzen.

Wichtig ist zunächst festzuhalten: KI wird niemals alle Prozesse im Audit und Accounting automatisieren, sondern nur einen Teil. Es wird also erforderlich bleiben, KI um andere Technologien beziehungsweise Systeme und – das ist ebenfalls zu betonen – manuelle Arbeiten anzureichern.

Sinnvoll lässt sich KI für das intelligente Verstehen von Texten einsetzen. Bei der Abschlussprüfung hilft die Technologie bereits im Kontext der Compliance-Prüfung bezüglich der IFRS, etwa die Inhalte des Anhangs mit IFRS-Anhang-Checklisten abzugleichen. Die „Intelligenz"-Leistung bestünde darin, den Sinngehalt der Anhangangaben zu verstehen und die Angaben auf inhaltliche Konsistenz zu prüfen.

These 2: KI wird die anlassbezogene Abschlussprüfung unterstützen.

Abschlussprüfungen finden anlassbezogen statt, vor allem im Zusammenhang mit verschiedenen Unternehmenstransaktionen. Häufige Anlässe sind beispielsweise Carve-outs, also Ausgliederungen von beziehungsweise Abspaltungen von Unternehmensteilen. Um für den Zeitpunkt des Carve-outs einen Abschluss zu erstellen, kommen bislang vor allem Datenanalyseverfahren zum Einsatz. Eine kontinuierliche Finanzbuchhaltung, um quasi in Echtzeit zeitpunktgenau Abschlüsse zu erstellen, haben Unternehmen in aller Regel nicht.

In genau diese Richtung entwickelt sich jedoch das Rechnungswesen. Damit muss die Wirtschaftsprüfung Schritt halten und ebenfalls ihre Reaktionsgeschwindigkeit erhöhen, um Finanzbuchhaltung und Abschlüsse kurzfristig prüfen zu können. KI kann helfen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie beispielsweise bestimmte Analysetätigkeiten übernimmt beziehungsweise beschleunigt.

These 3: KI kann Nachhaltigkeitsinformationen aussagekräftig prüfen

Ein weiteres Anwendungsgebiet für KI im Audit und Accounting ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese gewinnt seit einigen Jahren insbesondere mit der EU-Taxonomie und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stetig an Bedeutung. Die Regulatorik wird für immer mehr Unternehmen verpflichtend, zugleich steigt die Zahl der qualitativen zu prüfenden Informationen.

Damit wird auch die Prüfung nichtfinanzieller Informationen immer wichtiger. Auf Unternehmensseite ist es beispielsweise erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Diese Daten müssen danach beurteilt werden, zu welchem Grad sie die vorgegebenen Nachhaltigkeitsziele einhalten. Verfehlen sie die Ziele, ist im Bericht eine Begründung erforderlich. Die daraus resultierende Berichterstattung muss ebenfalls analysiert werden. Bislang erfolgt dies weitestgehend manuell – künftig wird der Prozess mit KI zumindest teilweise automatisiert ablaufen. Dazu werden externe Quellen abgerufen und sensitiv auf ihre Relevanz für den Bericht eines Unternehmens untersucht, Aussagen werden inhaltlich in ihrer Entwicklung und ihrer Konsistenz mit Aussagen verprobt, die in anderen Berichten und basierend auf externen Informationen gemacht werden. Neben den Compliance-Anforderungen der Standardsetter für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden neuronale Netze bereits auf diese Anforderungen trainiert.

These 4: Der Bedarf an interdisziplinär ausgebildeten Fachleuten ist groß.

Je mehr KI-Systeme eingesetzt werden, desto mehr Expertinnen und Experten braucht es dafür. Wie in anderen Branchen auch wird KI (und Technologie generell) die erforderlichen Fähigkeiten der Beschäftigten verändern. KI-Systeme müssen außerdem trainiert und implementiert werden, um rechnungslegungsspezifische Sachverhalte bearbeiten zu können. Dafür braucht es Technologiefachleute mit angrenzenden Kenntnissen für Rechnungslegung und -prüfung – ohne dass sie selbst Experten dafür sein müssen. Umgekehrt müssen Rechnungslegungsspezialistinnen und spezialisten Technologien wie KI effektiv anwenden können. Dazu brauchen sie ihrerseits mehr und mehr ein hybrides Know-how, also Kernwissen in der Wirtschaftsprüfung und angrenzende Informatikkenntnisse.

Deshalb ist auch an den Hochschulen eine stärker interdisziplinäre Ausbildung erforderlich. Dabei gilt es, die jeweiligen Schwerpunkte in einem der Bereiche – in diesem Fall: Rechnungslegung und IT – zu erhalten. Ansonsten erreichen Studierende möglicherweise in keiner der Disziplinen die Kenntnistiefe, die sie angesichts immer weiter steigender Anforderungen eigentlich brauchen.

These 5: KI-Systeme erhöhen die Qualität der Abschlussprüfung.

Der Einsatz von KI-Systemen kann die Qualität der Abschlussprüfung auf zweierlei Weise erhöhen: Zum einen spielen KI-Systeme ihr Potenzial vor allem bei repetitiven, fehleranfälligen Prüfungstätigkeiten aus. Entlasten sie die Wirtschaftsprüferinnen und prüfer davon, sinkt die Fehlerquote und die Prüfenden gewinnen mehr Zeit für komplexe Tätigkeiten, vor allem für die Beurteilung neuer – und das heißt oft digitaler – Geschäftsmodelle. Zum anderen erlauben es KI-basierte Systeme, Informationen strukturiert nach Relevanz zu filtern. Und sie unterstützen bei der Suche nach Auffälligkeiten und Risikofaktoren im Buchungsstoff. So werden Anomalien früher – oder überhaupt erst – sichtbar, was die Prüfungsqualität ebenfalls erhöht.

Fazit

Der flächendeckende KI-Einsatz in der Wirtschaftsprüfung ist keine Frage des Ob, sondern des Wann. „Flächendeckend“ bedeutet allerdings nicht, dass ein einziges KI-Tool für alle möglichen Anwendungen zielführend wäre. Stattdessen sollte die Technologie für bestimmte Anwendungsfälle gezielt zum Einsatz kommen. Im Vordergrund sollte grundsätzlich die Frage stehen, welches Problem überhaupt gelöst werden soll – statt zu fragen, wofür man KI und darauf basierende Anwendungen wie ChatGPT einsetzen kann.

In welchem Maße KI für Audit und Accounting in Zukunft eingesetzt wird, hängt im Wesentlichen von Unternehmensentscheidern, Regulatoren und den Wirtschaftsprüfern selbst ab. Es braucht Vertrauen in sowie Offenheit und Kompetenz für die Technologie. Die Wirtschaftsprüfung hat hierbei eine Doppelfunktion: Sie setzt KI mehr und mehr selbst ein – und muss zunehmend in der Lage sein, KI-Systeme zu prüfen. Rahmenbedingungen dafür gibt insbesondere das Framework IDW EPS 861 (02.2022) vor. Das ist ein wichtiger Schritt in Sachen KI-Prüfung. Mit Blick auf den eigenen KI-Einsatz dürfte die Branche das Tempo durchaus noch erhöhen.

Governance-Aspekte im ESG-Kontext

Von Jörg Hossenfelder

Längst steht fest: ESG ist kein reines Trendthema, sondern ein unverzichtbarer Aspekt im Bereich des unternehmerischen Handelns. Als Erstes werden hier häufig die ökologischen Nachhaltigkeitsaspekte genannt – also das E in ESG. Dabei sind die anderen beiden Aspekte nicht zu vernachlässigen, da nur alle drei gemeinsam die Eckpfeiler für die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft bilden.

Wie bereits im Beitrag „ESG und Accounting in Einklang bringen“ erwähnt wurde, gab es im vergangenen Jahr nur einen geringen Anteil an Projekten mit ESG-Bezug. Der Großteil davon konzentrierte sich auf Governance-Themen (Abb. 11).[32] Insbesondere der Governance-Aspekt verdeutlicht die Verantwortung von Unternehmen für ihr unternehmerisches Handeln und dessen Auswirkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen.

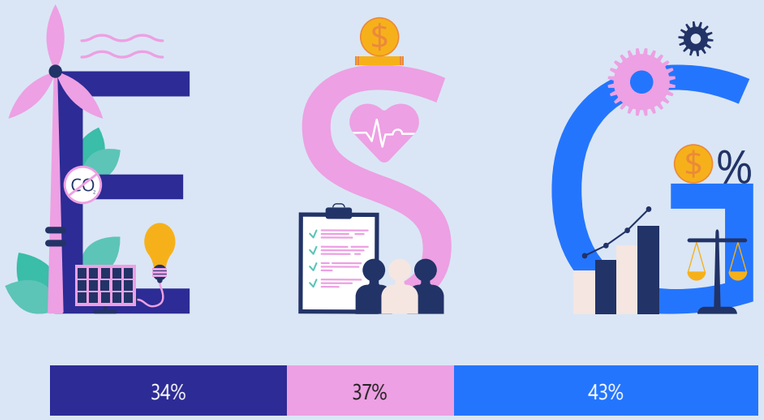

ABB. 11: DER GROSSTEIL DER ESG-PROJEKTE IM VERGANGENEN JAHR WIES EINEN GOVERNANCE-BEZUG AUF

Governance als Rückgrat der Unternehmen

Unter „Governance“ ist die Unternehmensführung zu verstehen, ein Begriff, der ursprünglich auf das lateinische Wort „gubernare“ zurückzuführen ist und so viel wie „regieren“ oder „steuern“„ bedeutet. Oft wird auch von „Governance als Rückgrat des Unternehmens“ gesprochen. Darunter versteht man unter anderem die internen Funktionsabläufe eines Unternehmens. Mit hohen Standards im Bereich Governance wird sichergestellt, dass im Unternehmen keine illegalen Geschäftshandlungen durchgeführt werden, die Anleger abschrecken würden. Dazu zählen bindende Regelungen in Form von Gesetzen, Normen und Standards sowie individuelle Richtlinien, die jedes Unternehmen selbst festlegt. Häufig gibt es Regeln für die Unternehmensführung, beispielsweise durch einen sogenannten Verhaltenskodex für Mitarbeitende, auch „Code of Conduct“ genannt. Zu diesem Kodex gehören unter anderem Richtlinien zum kollegialen Umgang miteinander, zur Handhabung von Geschenken, Verbote von Diskriminierung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur.

Auch die diesjährigen Teilnehmer der Lünendonk®-Studie zum Wirtschaftsprüfungsmarkt wurden zu ihren wichtigsten Maßnahmen im Bereich Governance befragt. An erster Stelle stehen Mitarbeiterschulungen, darauf folgen der Aufbau interner Organisationen und Projekte sowie das Thema Datenschutz und Compliance (Abb. 12). [33]

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

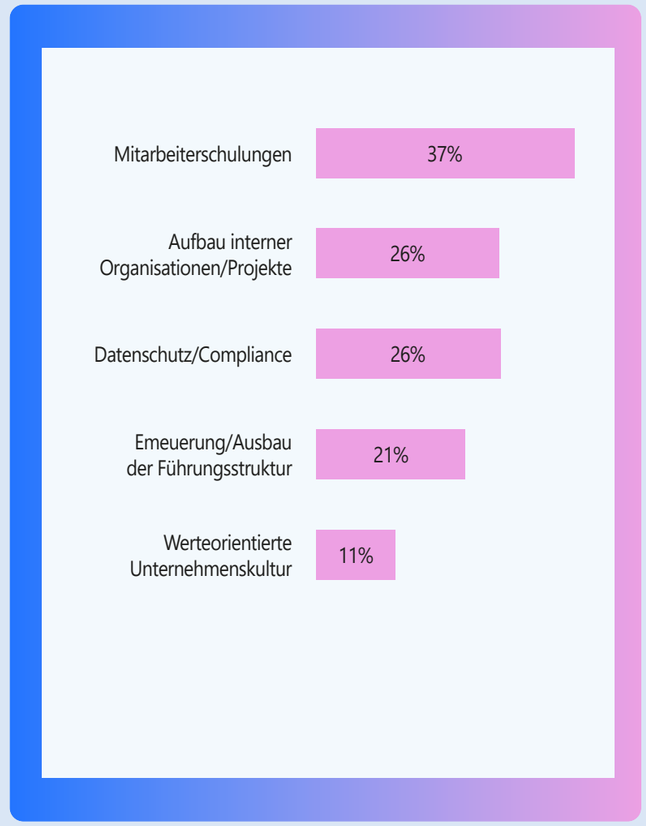

Hier zeigt sich auch ein wesentlicher Punkt, zu dem Governance stets abgegrenzt werden muss. Man mag dies zwar gerne übersehen, aber Corporate Governance und Compliance sind nicht dasselbe. Bei Ersterer geht es um die Unternehmensverfassung selbst, während man unter Compliance die Befolgung und Einhaltung von Regeln versteht. Sowohl Governance als auch Compliance verfolgen das Ziel, dass sich ein Unternehmen nicht nur angemessen verhält, sondern sich so auch der Öffentlichkeit präsentiert. Jedoch betrachtet Corporate Governance die regulierende Funktion – dabei geht es vorrangig um Investoren und Transparenz, ebenso wie um die Marktwirtschaft und den Schutz der Stellung des Unternehmens am Markt. Compliance hingegen legt den Fokus auf den Schutz des Unternehmens, der Mitarbeitenden und der Organe aus Sicht des Unternehmens selbst.[34]

Im Rahmen der Corporate Governance werden zwei unterschiedliche Ansätze genannt. Es gibt den sogenannten Shareholder-Ansatz, bei dem das Management des Unternehmens und die Aktionäre besonders im Fokus stehen. Jedoch wird häufiger der Stakeholder-Ansatz vertreten, bei dem das Wohl aller – inklusive der Shareholder – betrachtet wird. Es geht also um die Beziehung zwischen dem Unternehmen und allen, die geschäftlich mit ihm verbunden sind. Neben den Aktionären sind so zum Beispiel auch die Beschäftigten, Kundinnen und Kunden und Geschäftspartner von besonderer Bedeutung.

Quelle: Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland

Durch Corporate Governance soll somit eine gleichmäßige Wahrung der Interessen sichergestellt werden. Da die Grundsätze für Corporate Governance je nach Branche und Land jedoch stark variieren, fällt es schwer, allgemeingültige Grundsätze zu definieren. Trotzdem konzentrieren sich diese in der Regel auf die Aspekte: Effizienz, Gleichbehandlung, Kontrolle, Transparenz, angemessenes Risikomanagement, Prozessverbesserungen und eine allgemeine Reduzierung von Interessenkonflikten. Die genauen Ziele sind je nach Unternehmen unterschiedlich, angepasst an die Struktur und Größe des Unternehmens. Eine vernünftige und gute Unternehmensführung steht dabei jedoch immer im Fokus.[35]

Daten und Governance

Auch Daten sind im Bereich Governance ein wichtiges Thema. So erfahren gerade der Schutz und das Management von Daten eine hohe Priorisierung. Die Unternehmen müssen neben Vertraulichkeit und Integrität auch die Verfügbarkeit von Daten sicherstellen und dafür entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies umfasst insbesondere auch die Pflicht, relevante Informationen vor unautorisiertem Zugriff und unbeabsichtigter Offenlegung zu schützen. Unternehmen machen sich haftbar, sofern sie sensible Daten von Angestellten, Kunden oder Partnern ohne Einwilligung weitergeben und keine dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen ergriffen haben.
Im Rahmen der CSRD konzentrieren sich die Berichtsaspekte für den Bereich Governance wesentlich auf die Rolle der Organe sowie auf Geschäftspraktiken und -kultur, Anti-Korruption und politisches Engagement – inklusive Lobby-Aktivitäten – und die Beziehungen zu Geschäftspartnern.

Es lässt sich festhalten: Nachhaltiges Wirtschaften beinhaltet nicht nur Maßnahmen mit direktem Bezug zum Klimaschutz, sondern neben sozialen Maßnahmen wie beispielsweise Gleichberechtigung auch Maßnahmen im Bereich Governance, die notwendig sind, um eine nachhaltige Wirtschaft zu gewährleisten.

Auf dem Weg zur Green Economy: ESG-Anforderungen an die Corporate Governance

Von Sebastian Dingel und Prof. Dr. Arno Probst

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung macht Unternehmen transparenter. Ihre Gesamt-Performance wird stärker an ESG-Indikatoren gemessen. Für Vorstand und Aufsichtsrat wächst die Verantwortung.

Die 2020er-Jahre sind ein Jahrzehnt des Umbruchs. Der technologische Fortschritt, der demografische Wandel und der Aufstieg des Nachhaltigkeitsgedankens prägen das Umfeld, in dem Unternehmen wirken. Die Erwartungen der Gesellschaft und Politik an Transparenz und Nachhaltigkeit steigen. Nichtfinanzielle Performance-Indikatoren gewinnen an Bedeutung und auch neue Stakeholder-Gruppen rücken verstärkt in den Fokus der Unternehmensführung. Der Druck, nachhaltig zu wirtschaften und zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Ziele beizutragen, nimmt weiter zu.

Mehr Transparenz durch ESG

Wenn Nachhaltigkeit politisch und institutionell verankert wird, verändern sich die Rahmenbedingungen für die Transformation. Es entstehen neue Regulierungen und Rechnungslegungspflichten. Dass dadurch die Transparenz weiter steigen wird, ist bereits absehbar. Daher ist es nicht überraschend, dass ein stärkerer Fokus auf die Bereitstellung und Verlässlichkeit der Informationen gelegt wird. Nachhaltigkeitsinformationen sind und werden zunehmend entscheidungsrelevant – oftmals zunächst für die Shareholder oder Kapitalgeber, die die transformatorischen Risiken verstehen und berücksichtigen müssen. Immer mehr Investoren sehen es als ihre Verpflichtung an, Unternehmen zu einer besseren ESG-Performance (Environmental, Social, Governance) zu verhelfen. Die einzelnen ESG-Aspekte greifen ineinander und beziehen die gesamte Wertschöpfung mit ein. ESG-Informationen sind sowohl für die Beschaffung als auch für den Vertrieb von Bedeutung. Das zeigt sich am Beispiel der Lieferkette und betrifft zunächst besonders CO2-intensive Sektoren.

Derzeit orientiert sich die Informationsbereitstellung an zwei wesentlichen Vorgaben: Erstens betritt die Europäische Union mit der verpflichtenden nichtfinanziellen Berichterstattung kein Neuland. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen haben bereits seit 2017 nichtfinanzielle Berichtspflichten. Die Grundlage dafür bildet die Non-Financial Reporting Directive gemäß CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz. Zweitens werden analog zur Finanzberichterstattung sowohl das berichtende Unternehmen als auch dessen Governance-Organe in die Pflicht genommen. So gehört die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu den zentralen Aufgaben des Aufsichtsrats.

Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen können zusätzlich den Deutschen Corporate Governance Kodex als Leitfaden nutzen. Dessen neue Fassung enthält seit 2022 weitere Empfehlungen für die Umsetzung in der Praxis:

- Ein besonderes Gewicht soll auf die nachhaltige Unternehmensführung gelegt werden.
- Der Vorstand soll Chancen und Risiken, die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbunden sind, identifizieren.
- Die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit sollen systematisch identifiziert und bewertet werden.
- Ökologische Ziele und Auswirkungen sollen in der Unternehmensstrategie und -planung berücksichtigt werden.
- Das interne Kontrollsystem (IKS) und das Risikomanagementsystem (RMS) sollen nachhaltigkeitsbezogene Ziele und Risiken abdecken. Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten sollen entsprechend eingeschlossen werden.

Die geltenden Regelwerke sehen derzeit keine inhaltliche Prüfungspflicht durch einen externen Abschlussprüfer vor. Die Aufgabe des Abschlussprüfers besteht lediglich darin zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht enthalten ist beziehungsweise ob ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht vorgelegt wurde.

Europäische Berichtsstandards mit verpflichtenden Governance-Anforderungen

Der veränderte gesellschaftliche Stellenwert von Nachhaltigkeit spiegelt sich in der politischen Agenda wider. Mit dem European Green Deal hat die EU den Weg zur Klimaneutralität eingeschlagen. Nachhaltigkeit ist zu einer politischen Priorität geworden und findet vermehrt Eingang in die Unternehmensberichterstattung. Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hat die EU ein neues Regelwerk auf den Weg gebracht. Zu den weitreichenden Änderungen gehört neben der Ausweitung der Berichtsinhalte auch der breitere Kreis der Unternehmen, die über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Governance-Belange berichten müssen.

Ergänzt wird die CSRD durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Berichtsstandards führen verbindliche Governance-Anforderungen ein. Im themenübergreifenden ESRS 2 werden die Rollen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Umgang in der Informationsbereitstellung festgelegt. Für den Aufsichtsrat bedeutet dies – über dessen weiterhin bestehende Prüfungspflicht gemäß § 171 AktG hinaus – zusätzliche Klarheit. Im Kern geht es um drei wesentliche Aspekte: Erstens muss dargestellt werden, welche Verantwortung die Mitglieder der Unternehmensleitung und der Aufsichtsgremien für die Einhaltung der CSRD-Vorgaben sowie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung tragen, einschließlich der relevanten Systeme und Prozesse. Zweitens müssen Unternehmen offenlegen, inwiefern die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien über nachhaltigkeitsspezifische Kenntnisse verfügen. Und drittens müssen sie angeben, wie Unternehmensleitung und Aufsichtsgremien über Nachhaltigkeitsfragen informiert werden und wie diese Fragen im Berichtszeitraum behandelt wurden.

Mit der Umsetzung der CSRD und der ESG-Berichterstattung verändern sich die Informationspflicht des Vorstands und die Prüfungspflicht für den Aufsichtsrat. Dadurch ergeben sich neue Herausforderungen für die Unternehmensführung und -kontrolle.

CSRD-Implikationen: Worauf Aufsichtsrat und Vorstand achten müssen

Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

- Effektive Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen – Anerkennung ihrer Relevanz für strategische Entscheidungen, für verbesserte Unternehmensberichte und das Vertrauen von Investoren und Stakeholdern
- Überwachung der internen Kontrollen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich der relevanten IT-Systeme
- Entwicklung von nachhaltigkeitsspezifischen Kompetenzen und Kenntnissen in Aufsichtsrat und Prüfungsausschüssen

Vorstand und Unternehmensführung

- Überwindung des Informationssilos durch die Integration von Daten in Berichtssysteme mit internen Kontrollen, um qualitativ hochwertige, überprüfbare Informationen bereitzustellen
- Implementierung von Prozessen und Kontrollen, um Daten auf dem gleichen Robustheitsniveau wie für Finanzinformationen zu sammeln
- Verbesserung der Verbindung von Nachhaltigkeit und Finanzberichterstattungen, um allen Beteiligten entscheidungsrelevante Informationen bereitzustellen

Nachhaltigkeit strategisch und operativ verankern

Angesichts der enormen Marktdynamik ist es für Unternehmen eine Notwendigkeit, die Geschäftsmodelle auf nachhaltige Wertschöpfung auszurichten. In Zukunft wird es in der Unternehmensführung noch stärker darauf ankommen, ökonomische, ökologische und soziale Fragen zu beachten. Die regulatorische Berichtspflicht verleiht dieser Transformation ein Grundmaß an Standardisierung und Transparenz zwischen den Marktteilnehmern. Die Nachhaltigkeitstransformation geht jedoch über den formalen Rahmen hinaus. Unternehmen, die ESG-Kriterien in ihre Strategien und Businesspläne einbinden, haben bessere Erfolgsaussichten und sind widerstandsfähiger. Die strategische Verankerung fördert gleichzeitig die notwendige Governance- und Gremieninteraktion. Die Verantwortung von Vorstand und Prüfungsausschuss beziehungsweise Aufsichtsrat wächst weiter. Besonderes Augenmerk sollte auf der Operationalisierung sachgerechter Governance liegen. Dies verlangt – analog den Instrumenten im Bereich der Finanzberichterstattung – aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen. Der Bedarf an Expertise wird steigen, sei es im ESG-Spannungsfeld, bei der regulatorischen Berichterstattung oder bei Governance-Systemen wie IKS, RMS und CMS. Auf Gremienebene wird eine dringliche Diskussion über die erforderliche Kompetenz bei erhöhter Transparenz geführt werden.

Bedeutung und wesentliche Berichtspflichten des ESRS G1 „Business conduct“ (Unternehmenspolitik)

Von Carsten Ernst

Wenn es um das „Ranking“ der wichtigsten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) geht, dann stehen in der Regel die Standards **ESRS E1 „Climate change“** („Klimawandel“) und **ESRS S1 „Own workforce“** („Eigene Belegschaft“) ganz oben auf der Liste. Die Frage ist, ob die Bedeutung des **ESRS G1 „Business conduct“** („Unternehmenspolitik“) nicht unterschätzt wird und (mindestens) den gleichen Stellenwert wie ESRS E1 und ESRS S1 haben sollte. Im Kontext nachhaltiger Unternehmensführung und vor dem Hintergrund der folgenden Themenbereiche (ESRS G1.2), mit denen sich ESRS G1 unter anderem befasst, ist diese Frage meines Erachtens eindeutig zu bejahen:

- Unternehmensethik und -kultur
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Management der Beziehungen zu Lieferanten (einschließlich Zahlungspraktiken)
- Lobbytätigkeiten

Die Berichtspflichten des ESRS G1 im Überblick

ESRS G1 besteht aus zwei „Related to ESRS 2“ Disclosure Requirements (GOV-1 und IRO-1) und sechs weiteren DRs. Diese DRs beinhalten wiederum 51 grundsätzlich berichtspflichtige Datenpunkte. Mit Ausnahme des „Related to ESRS 2 IRO-1“ stehen alle DRs und Datenpunkte unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt und sind somit nur dann berichtspflichtig, wenn die diesbezüglichen Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse entweder aus Sicht der „impact materiality“ und/oder der „financial materiality“ als wesentlich eingestuft wurden.

„Related to ESRS 2 IRO-1“ DR des ESRS G1

Dieses Disclosure Requirement gilt als „always mandatory“ und unterliegt somit nicht dem Wesentlichkeitsvorbehalt. Alle gemäß der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen müssen somit die diesbezüglichen Informationen in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen. Gemäß ESRS G1.6 ist die Vorgehensweise im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse mit Bezug zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik („business conduct“) zu beschreiben. Dies umfasst auch die Angabe aller relevanten Kriterien, die in dem Prozess verwendet wurden.

Weitere wesentliche Angabepflichten des ESRS G1

Im Bereich **Unternehmensethik und -kultur** ist unter anderem anzugeben, wie das Unternehmen seine ethischen Grundsätze und Verhaltenskodizes definiert, umsetzt und überprüft. Weitere wesentliche Berichtspflichten beziehen sich darauf, wie die Beteiligung und das Engagement der Mitarbeitenden gefördert und wie mit ethischen Dilemmata oder Konflikten umgegangen wird. Ferner geht es darum, wie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung gewährleistet wird.

Hinsichtlich der **Beziehungen zu Lieferanten** besteht die Zielsetzung des ESRS G1 darin, Transparenz und Verantwortung des berichtspflichtigen Unternehmens im Bereich der vorgelagerten Wertschöpfungskette zu schaffen. Insbesondere müssen Informationen über das Management der Beziehungen zu Lieferanten offengelegt werden. Die Angaben zu den Zahlungspraktiken des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sind aus Sicht der betroffenen Stakeholder von besonderer Relevanz. Weitere Angabepflichten beziehen sich auf das Auswahlverfahren von Lieferanten unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten.

Der dritte wesentliche Themenbereich bezieht sich auf die Bereitstellung von Informationen zu Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der **Ausübung seines politischen Einflusses**, zu Art und Zweck eventueller **Lobbytätigkeiten** und zur Sicherstellung und Überwachung in Bezug auf die **Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.**

Von gelebter Wertekultur zu prüfsicheren Governance-Strukturen

Im Rahmen der Berichtspflichten des ESRS G1 können Unternehmen beispielsweise auf bereits bestehende Richtlinien im Beschaffungsbereich und auf bereits implementierte Risiko- und Beschwerdemanagementsysteme zurückgreifen. Insbesondere im Bereich des inhabergeführten Mittelstandes wird es jedoch auch darum gehen, die historisch gewachsene und gelebte werteorientierte Unternehmenskultur (im Sinne von „Enkelfähigkeit“) durch entsprechend dokumentierte und prüfungssichere Prozesse zu untermauern und in strategische Governance-Strukturen zu überführen.

Autorenprofile

S. 53

Sebastian Dingel
Deloitte

Sebastian Dingel verantwortet bei Deloitte den Bereich Sustainability Assurance. Im Rahmen der ESG-Transformation unterstützt er DAX-Konzerne wie auch international agierende Mittelstandsunternehmen bei prüfungsnahen Fragestellungen rund um belastbare Steuerungs- und Berichtsprozesse. Als Experte setzt er sich mit der Weiterentwicklung risikoorientierter IKS-Modelle auseinander. Sein Augenmerk liegt auf der Gestaltung ganzheitlicher Ansätze zur Unternehmensüberwachung, integrierter digitaler Prozessketten sowie globaler Transformationsprojekte im Rahmen der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen zur ESG-Berichterstattung. Sebastian Dingel verfügt über umfassende Projekterfahrung in Bezug auf Design und Prüfung von ESG-Berichtsprozessen, insbesondere in den Bereichen EU Sustainable Finance Taxonomy und Green Bonds.

Kontakt:
Sebastian Dingel
Partner,
Lead Sustainability Assurance
Telefon: +49 221 9732 4640
E-Mail: sdingel@deloitte.de

▸ Artikel „Auf dem Weg zur Green Economy: ESG-Anforderungen an die Corporate Governance“, S. 53

S. 18

Katharina Ehmer
EY

Katharina Ehmer ist als Senior in der Service Line Assurance bei EY tätig und hat über sechs Jahre Erfahrung bei Abschlussprüfungen nach HGB und IFRS. Derzeit studiert sie im Master-Studiengang Finance – Auditing – Controlling – Taxation und beschäftigt sich intensiv mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
Als Corporate Responsibility & Sustainability Ambassador am EY-Standort Nürnberg setzt sie sich für lokale Nachbarschaftsaktionen ein und treibt Nachhaltigkeitsthemen voran.

Kontakt:
Katharina Ehmer
Senior Assurance
Telefon: +49 160 939 28033
E-Mail: katharina.ehmer@de.ey.com

▸ Artikel „CSRD Reporting & Assurance Readiness“, S. 18

S. 30
S. 56

Carsten Ernst
WirtschaftsTreuhand GmbH

Carsten Ernst gehört zu einem der gefragtesten Experten im Bereich der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand und betreut bereits zahlreiche Unternehmen auf dem Weg zu ihrem ersten ESRS-konformen Nachhaltigkeitsbericht. Ferner tritt er regelmäßig als Referent in unterschiedlichen Formaten auf und ist Mitglied in der IDW-Arbeitsgruppe „CSRD und ESRS“, welche sich mit CSRD/ESRS-Auslegungsfragen in der Anwendungspraxis befasst.
Gemeinsam mit dem ACCOVALIST Institute entwickelte er den Zertifikatslehrgang „Certified Sustainabilty Reporting Specialist (CSRS)“. Dieser Lehrgang wird seit Beginn 2023 angeboten und ist mit aktuell bereits rd. 170 Teilnehmenden am Weiterbildungsmarkt auf große Resonanz gestoßen.
An der THI ist er Lehrbeauftragter in dem Studiengang „Nachhaltigkeits - u. Umweltmanagement“.

Kontakt:
Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Geschäftsführender Gesellschafter der
WirtschaftsTreuhand GmbH
GRI Certified Sustainability Professional
Telefon: +49 711 48931 503
E-Mail:
carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de

▸ Artikel „ESRS-Wesentlichkeitsanalyse im Mittelstand“, S. 30
▸ Artikel „Bedeutung und wesentliche Berichtspflichten des ESRS G1 „Business conduct“ (Unternehmenspolitik)“, S. 56

Autorenprofile

S. 33
S. 8
S. 42
S. 14
S. 50

Jörg Hossenfelder
Lünendonk & Hossenfelder

Jörg Hossenfelder ist seit 2009 geschäftsführender Gesellschafter der Lünendonk & Hossenfelder GmbH. Der gelernte Kommunikations- und Politikwissenschaftler (Universitäten Mainz und Bologna) mit den Schwerpunkten Empirische Sozial- und Umfrageforschung sowie Öffentliche Meinung verantwortet seit 2004 die Marktanalysen und Beratungskonzepte bei Lünendonk.
Er zeichnet zudem verantwortlich für die Marktsegmente Managementberatung sowie Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Kontakt:
Jörg Hossenfelder
Geschäftsführender Gesellschafter
Telefon: +49 8261 73 14 00
E-Mail: hossenfelder@luenendonk.de

▸ Artikel „ESG und Accounting in Einklang bringen“, S. 8
▸ Artikel „Überblick über die EU Taxonomie und Auswirkungen für Mandanten und Berufsstand“, S. 14
▸ Artikel „Digitalisierung in der Abschlussprüfung“, S. 33
▸ Artikel „Im Fokus: Cloud und Security“, S. 42
▸ Artikel „Governance-Aspekte im ESG-Kontext“, S. 50

S. 38

Ingo Köhne
Möhrle Happ Luther

Ingo Köhne ist Geschäftsführer bei der MÖHRLE HAPP LUTHER Consultants GmbH und verantwortet den Bereich IT Consulting. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung zu und Prüfung von Informationssicherheit, IT-Prozessen und Compliance sowie in der IT-Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Ingo Köhne ist Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH) und hat an der Kellogg School of Management/WHU Otto Beisheim School of Management einen Abschluss als Executive MBA erworben. Er ist Certified Information Systems Auditor (CISA), Certified Information Security Manager (CISM) und Project Management Professional (PMP).

Kontakt:
Ingo Köhne
Geschäftsführer IT-Consulting,
CISA, CISM, PMP
Telefon: +49 40 85 301 - 0
E-Mail: i.koehne@mhl.de

▸ Artikel „Daten-Analyse und -Aufbereitung mit Fokus auf mittelständische Mandate“, S. 38

S. 46

Prof. Dr. Rüdiger Loitz
PwC

Prof. Dr. Rüdiger Loitz, WP, StB, CPA ist COO Assurance und Leiter Kapitalmarkt- und Rechnungslegungsberatung bei PwC Deutschland. Seit Abschluss seines Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und seiner Promotion an der Universität Hamburg beschäftigt er sich mit nationaler und internationaler Rechnungslegung, insbesondere mit der Umsetzung dieser Anforderungen in den Unternehmen.
Er ist Mitglied der Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamen und lehrt seit 2008 an der Universität zu Köln Internationale Rechnungslegung und Tax Accounting.

Kontakt:
Prof. Dr. Rüdiger Loitz
Partner, COO Assurance und Leiter Kapitalmarkt- und Rechnungslegungsberatung bei PwC Deutschland
Telefon: +49 175 4340983
E-Mail: ruediger.loitz@pwc.com

▸ Artikel „Künstliche Intelligenz in Audit und Accounting“, S. 46

Autorenprofile

S. 53

Prof. Dr. Arno Probst
Deloitte

Prof. Dr. Arno Probst ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Bei Deloitte leitet er das Board Program sowie das Center for Corporate Governance. Arno Probst verfügt über langjährige Berufserfahrung in Prüfung und Beratung und ist auf Corporate-Goverance-Themen spezialisiert. Mit seiner Expertise begleitet er vor allem international agierende Unternehmen, auch mit Kapitalmarktorientierung. Arno Probst ist Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg und publiziert regelmäßig zu Corporate-Governance-Themen. Er ist zudem Mitglied des Kuratoriums des „Aufsichtsräte Mittelstand in Deutschland (ArMiD) e. V." sowie im Verwaltungsrat des IDW. Als Mitherausgeber und Autor wirkt er am Handbuch „Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates" sowie am Rechnungslegungskommentar von Merkt, Probst und Fink mit.

Kontakt:
Prof. Dr. Arno Probst
Partner, Lead Board Program und Center for Corporate Governance
Telefon: +49 151 58072784
E-Mail: aprobst@deloitte.de

▸ Artikel „Auf dem Weg zur Green Economy: ESG-Anforderungen an die Corporate Governance", S. 53

S. 36

Dr. Andreas Rieß
EY

Dr. Andreas Rieß ist Partner bei EY Deutschland und berät Kunden verschiedener Branchen bei der Analyse und Implementierung regulatorischer Anforderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sein inhaltlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der CSRD, der EU-Taxonomie und nachhaltigen Lieferketten. Darüber hinaus verantwortet er bei EY die Entwicklung digitaler Lösungen zum Management von Nachhaltigkeitsdaten.
Andreas Rieß hat umfassende Berufserfahrung in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und als selbstständiger Unternehmer. Zudem hält er als Gastdozent an verschiedenen Hochschulen und Universitäten regelmäßig Vorlesungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er repräsentiert EY in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen zur digitalen Umsetzung der CSRD.

Kontakt:
Dr. Andreas Rieß
Partner
Climate Change and Sustainability Services
Telefon: +49 160 939 29693
E-Mail: andreas.riess@de.ey.com

▸ Artikel „Tool-Landscape für CSRD Reporting", S. 36

S. 22

Christoph Schenk
Deloitte

Christoph Schenk ist Geschäftsführer von Deloitte Deutschland und leitet den Geschäftsbereich Audit & Assurance. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater besitzt mehr als 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung börsennotierter multinationaler Konzerne, darunter DAX-40-, NASDAQ-100- und FTSE-100-Unternehmen. Christoph Schenk ist Mitglied im Verwaltungsrat des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. und Mitherausgeber des Handbuches „Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates".

Kontakt:
Christoph Schenk
Managing Partner Audit & Assurance
Telefon: +49 89 29036 8767
E-Mail: cschenk@deloitte.de

▸ Artikel „Einstellen auf Umstellen", S. 22

Autorenprofile

S. 26

Andreas Schruth
Möhrle Happ Luther

Andreas Schruth, MBA, verantwortet bei MÖHRLE HAPP LUTHER als Senior Manager den Bereich ESG-Beratung und Prüfung. Als ESG-Berater verfügt er über mehr als 20 Jahre Erfahrung in den Bereichen Nachhaltigkeit und Finanzen. Dabei deckt er ESG-Themen von der Standortbestimmung über Wesentlichkeitsanalysen und Emissionsbilanzierungen bis hin zur Nutzung von Wettbewerbsvorteilen durch strategische Produktentwicklungen und Prozessoptimierungen ab. Seine Spezialisierung liegt in der Implementierung neuer gesetzlicher ESG-Anforderungen wie diejenigen der CSRD und der EU-Taxonomie in großen mittelständischen Unternehmen. Er begleitet Unternehmen dabei, prüfbare ESG-Berichte zu erstellen und die dafür notwendigen Prozesse zu implementieren.

Kontakt:
Andreas Schruth
Senior Manager ESG & Sustainability Consulting und Assurance, MBA Sustainability Management
Telefon: +49 40 85 301 - 0
E-Mail: a.schruth@mhl.de

▸ Artikel „ESG im Mittelstand", S. 26

S. 10

Björn Seidel
PwC

Björn Seidel, WP/StB, ist seit 2007 Partner in der Capital Markets and Accounting Advisory Group (CMAAS) von PwC Deutschland und leitet das CMAAS-Team Nord/Ost. Er berät mittelständische und kapitalmarktorientierte Unternehmen zu komplexen Fragen der Unternehmensberichterstattung (Finanzberichterstattung nach IFRS und HGB, Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS). Im Rahmen der digitalen Transformation im Finanz- und Rechnungswesen befasst er sich mit neuer ERP-Technologie und der Einführung von Accounting- und Reporting-Tools sowie der Etablierung elektronischer Formate (ESEF) bei der Unternehmensberichterstattung.

Kontakt:
Björn Seidel
Partner Capital Markets & Accounting Advisory Services bei PwC Deutschland
Telefon: +49 170 5697517
E-Mail: bjoern.seidel@pwc.com

▸ Artikel „Integriertes Reporting", S. 10

S. 26

Tim Singbartl
Möhrle Happ Luther

Tim Singbartl verantwortet als Partner branchenübergreifend die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen mittelständischer Unternehmen. Zudem widmet er sich verantwortlich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder nichtfinanziellen Erklärungen sowie dem Ausbau des Beratungsportfolios im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
In diesem Zusammenhang berät er Unternehmen bei der fortlaufenden Entwicklung und der Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die eigene Unternehmensorganisation. Ziel ist es, die richtigen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in hoher Qualität zeitnah zur Verfügung zu stellen, um damit schnell entscheidungsfähig zu sein und den Stakeholdern jederzeit Auskunft geben zu können.

Kontakt:
Tim Singbartl
Partner, Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kaufmann
Telefon: +49 40 85 301 - 0
E-Mail: t.singbartl@mhl.de

▸ Artikel „ESG im Mittelstand", S. 26

Autorenprofile

S. 18

Helene Süppel
EY

Helene Süppel hat umfassende Berufserfahrung im Bereich von Abschlussprüfung bei internationalen und kapitalmarktorientieren Gruppen als Konzernabschluss- und als Teilbereichsprüferin. Dabei hat sie Prüfungsleistungen nach IFRS und HGB sowie im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen erbracht und Mandanten bei der Implementierung neuer Rechnungslegungsstandards begleitet. Die Einführung digitaler Prüfungsmethoden und die Transformation des Prüfungsansatzes hat sie bei EY vorangetrieben und ist zudem Digital Ambassador.
Sie verantwortet nunmehr die Erweiterung der Nachhaltigkeitspraxis „Sustainability in the Audit" bei EY Deutschland und betreut kapitalmarktorientierte Kunden als Prüferin der Nachhaltigkeitsberichterstattung und bei deren Vorbereitungen für die CSRD.

Kontakt:
Helene Süppel
Audit Partner, WP, StB
Sustainability in the Audit
Telefon: +49 160 939 27728
E-Mail: helene.sueppel@de.ey.com

▸ Artikel „CSRD Reporting & Assurance Readiness", S. 18

S. 36

Svenja Teepe
EY

Svenja Teepe ist Managerin bei EY Deutschland. Sie konzipiert und implementiert technologiegestützte Lösungen zum Management von Nachhaltigkeitsdaten. Darüber hinaus berät sie ihre Kunden bei der Bewertung und Umsetzung regulatorischer Anforderungen aus der CSRD und der EU-Taxonomie.
Svenja Teepe hat umfassende Berufserfahrung in der Leitung von IT-Projekten. Als Expertin in „data-driven sustainability" unterstützt sie Unternehmen bereits seit mehreren Jahren in der Analyse und Verbesserung der Datenqualität, um die Berichterstattung zu automatisieren und Nachhaltigkeit in die Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Kontakt:
Svenja Teepe
Manager
Climate Change and
Sustainability Services
Telefon: +49 160 939 25411
E-Mail: svenja.teepe@de.ey.com

▸ Artikel „Tool-Landscape für CSRD Reporting", S. 36

S. 38

Alexander Wrede
Möhrle Happ Luther

Alexander Wrede ist Partner bei der MÖHRLE HAPP LUTHER. Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verfügt er über langjährige Erfahrung in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsstandards. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Prüfung und umfassenden Beratung mittelständischer Unternehmen vor allem in den Branchen Bau, produzierendes Gewerbe, Chemie, Dienstleistungsgewerbe sowie Einzel- und Großhandel.

Kontakt:
Alexander Wrede
Partner, Wirtschaftsprüfer
Telefon: +49 40 85 301 - 0
E-Mail: a.wrede@mhl.de

▸ Artikel „Daten-Analyse und -Aufbereitung mit Fokus auf mittelständische Mandate", S. 38

Unternehmensprofile

PwC Deutschland

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen unseren Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 151 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, desto gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland:

- mehr als 14.000 engagierte Menschen an 21 Standorten
- rund 2,93 Mrd. Euro Gesamtleistung
- führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland

Mehr Informationen unter:
www.pwc.de

Unternehmensprofile

Möhrle Happ Luther

Möhrle Happ Luther ist eine multidisziplinäre Wirtschaftskanzlei mit Standorten in Hamburg, Berlin und Schwerin. Mehr als 400 kluge Köpfe setzen sich bei uns für den Erfolg unserer Mandantschaft ein. In Teams aus den Bereichen Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Consulting und IT Consulting arbeiten wir nach dem Motto „Gemeinsam exzellent".

Unsere Expertinnen und Experten sind oft in mehreren Bereichen qualifiziert und stehen in intensivem Austausch miteinander. So bearbeiten wir die Anliegen unserer Mandantinnen und Mandanten effizient und wahren einen ganzheitlichen Blick. Fachübergreifend begleiten wir nationale und internationale Unternehmen im Tagesgeschäft und bei komplexen Projekten. Wir beraten Familien- und mittelständische Unternehmen, vermögende Privatpersonen und Stiftungen ebenso wie Konzerne, kapitalmarktorientierte Gesellschaften und öffentliche Unternehmen.

Möhrle Happ Luther ist Teil von Crowe Global, einem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften.

Mehr Informationen unter:
www.mhl.de

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EY Deutschland ist ein Marktführer in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratungsleistungen. Wir helfen unseren Mandanten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und der Verbesserung ihrer Prozesse.

Mit über 12.000 Mitarbeitenden in landesweit 20 Niederlassungen sind wir in der Lage, den gesamten deutschen Markt abzudecken – wo auch immer.

In welcher Branche unsere Mandanten auch tätig sind, sie erwarten von uns in erster Linie qualitativ hochwertige Dienstleistungen, aber auch einen innovativen Ansatz. In enger Zusammenarbeit mit unseren Branchenzentren erarbeiten unsere Service Lines daher laufend neue Dienste und Technologien.

Wir wenden einen ganzheitlichen Ansatz an, um für jeden unserer Mandanten diejenigen Dienstleistungen bereitzustellen, die er benötigt.

Die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer von EY Deutschland sind aus erster Hand mit dem immer umfassenderen Informationsbedürfnis der Stakeholder und den zunehmend komplexen aufsichtsrechtlichen Vorschriften vertraut, die unsere Mandanten erfüllen müssen. Unsere Priorität ist es, verlässliche Zahlen zu liefern, hilfreiche Anmerkungen abzugeben, Prüfungsausschüssen wichtige Sachverhalte aufzuzeigen sowie Aktionäre und andere Interessenvertreterinnen und vertreter auf dem Laufenden zu halten.

Mehr Informationen unter:
www.ey.com/de_de

Unternehmensprofile

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deloitte ist das führende Prüfungs- und Beratungsunternehmen weltweit. Unser multidisziplinäres Geschäftsmodell beruht auf den Bereichen Audit & Assurance, Risk Advisory, Tax & Legal, Financial Advisory und Consulting. Global begleiten wir Unternehmen und Organisationen in mehr als 150 Ländern und helfen ihnen, Herausforderungen zu bewältigen. Nahezu 90 Prozent der „Fortune Global 500®"-Unternehmen sind Kunden von Deloitte. Unser Purpose „Making an impact that matters" zeigt, wer wir sind und wofür wir stehen. Das, was wir tun, zählt – für Kunden, Talente und die Gesellschaft.

Bei Deloitte verbinden wir Leistungs- mit Umsetzungskompetenz. Wir liefern messbare Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel unterstützen und den Weg zu einer nachhaltigen Welt weisen. In interdisziplinären Teams führen wir Branchen-, Technologie-, Strategie-, Compliance- und Prozessexpertise zusammen. Digitale Lösungen unterstützen das Wertversprechen unserer Dienstleistungen. Ob AI Institute, Smart Factory oder Neuroscience Institute: In unseren Innovation Hubs erforschen Expertinnen und Experten Zukunftstechnologien und zeigen Implikationen für Business-Strategie, Prozesse und Produktentwicklung auf.

Wir treiben die Transformation der Abschlussprüfung voran und investieren weltweit in Audit-Innovation und -Technologie. Die Cloud-basierte Prüfungsplattform „Deloitte OMNIA" steht exemplarisch für unseren Smart-Audit-Ansatz. Wir setzen KI und Analytics ein, um große Datenmengen in ihrer Gesamtheit zu analysieren sowie Trends und Anomalien zu erkennen. Die Fortschritte der Prüfung können in Echtzeit verfolgt, Risiken frühzeitig berücksichtigt werden.

Bei Deloitte setzen wir auf unterschiedliche Kompetenzen, Erfahrungen und Hintergründe. Wir fördern unsere Talente und schaffen für sie ein Umfeld, in dem sie sich weiterentwickeln und vorankommen können. Talente aus über 100 Nationen bringen sich in unser Unternehmen ein. Intrapreneurship fördern wir mit unserem interdisziplinären Innovationsprogramm.

Mehr Informationen unter:
www.deloitte.com/de

WirtschaftsTreuhand GmbH

Die **WirtschaftsTreuhand GmbH** ist eine der ältesten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Hauptsitz in Stuttgart und ist seit über acht Jahrzehnten ein zuverlässiger und vertrauenswürdiger Partner für den gehobenen inhabergeführten Mittelstand. Die WirtschaftsTreuhand GmbH ist ein verlässlicher Partner für Dienstleistungen in den Kernbereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung im Süddeutschen Raum.

Die rund 140 Mitarbeitenden an vier Standorten im Raum **Stuttgart und München** bieten Unternehmen, öffentlichen/gemeinnützigen Einrichtungen, Gesellschaftern und Privatpersonen eine persönliche und individuelle Betreuung. Sie unterstützen sie bei wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen und schaffen maßgeschneiderte Lösungen für die individuellen Bedürfnisse ihrer Mandanten.

Vor rund zwei Jahren hat das Unternehmen sein Dienstleistungsspektrum strategisch um den **Geschäftsbereich CSRD/ESRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung** erweitert und zählt bereits heute zu den führenden mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in diesem Bereich. Die WirtschaftsTreuhand GmbH betreut insbesondere mittelständische Unternehmen auf dem Weg zu ihrem ersten CSRD/ESRS-konformen und prüfungssicheren Nachhaltigkeitsbericht. Ferner ist die Gesellschaft bestens auf die zukünftige Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorbereitet. Gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner ACCOVALIST Institute bietet die WirtschaftsTreuhand GmbH seit Anfang 2023 den Zertifikatslehrgang „Certified Sustainability Reporting Specialist (CSRS)" an, der mit bereits rd. 170 Teilnehmenden auf große Resonanz gestoßen ist.

Als Partner aus dem und für den Mittelstand legt die WirtschaftsTreuhand großen Wert darauf, ihren Mandanten qualitativ hochwertige Dienstleistungen anzubieten und sie auf ihrem Weg verlässlich und vertrauensvoll zu begleiten. Dazu trägt nicht nur das breite Leistungsspektrum bei, sondern insbesondere auch die Arbeitsweise: Es geht um eine wertschätzende Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Den Mandanten stehen neben interdisziplinären Teams mit hoch qualifizierten fachlichen Mitarbeitenden immer auch ein geschäftsführender Gesellschafter als direkter Ansprechpartner zur Seite.

Mehr Informationen unter:
www.wirtschaftstreuhand.de

Quellen

1 https://www.wolterskluwer.com/de-de/expert-insights/cfo-accounting-for-esg

2-3 Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland https://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-wirtschaftspruefung-und-steuerberatung-in-deutschland/

4 https://eu-taxonomy.info/de/info/eu-taxonomy-grundlagen

5 https://www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/regulatorische-anforderungen/eu-taxonomie-verordnung/

6 https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB_Die-EU-Taxonomie_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf

7 https://www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/regulatorische-anforderungen/eu-taxonomie-verordnung/

8 https://eu-taxonomy.info/de/info/eu-taxonomy-grundlagen

9 EUR-Lex – 32022L2464 – EN – EUR-Lex (europa.eu)

10 NFRD steht für Non-Financial Reporting Directive und legt die Berichterstattung nicht-finanzieller Kennzahlen für EU-Unternehmen gesetzlich fest.

11 Als KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gelten gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission (2003/361/EG) Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Gesamtumsatz von höchstens 50 Millionen Euro.

12 ESRS = European Sustainability Reporting Standards. Mit diesen Standards werden die Details der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union geregelt.

13 Im Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens sind Angaben nach Richtlinie 2022/2464 Art.l 1 Nr. 4 zu Art. 19a der Richtlinie 2013/34/EU vorzunehmen, z. B. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das über die Informationen auf Gruppenebene Bericht erstattet; bis 6. Januar 2030 gilt eine Übergangsregelung.

14 Richtlinie 2022/2464 Art. 1 Nr. 16, Änderung zu Art. 48i der Richtlinie 2013/34/EU

15 Dies betrifft Angaben an den ESRS und der EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852.

16 EFRAG Implementation Guidance for the materiality assessment Nr. 57

17 EFRAG Implementation Guidance for the materiality assessment Nr. 168

18 Klarstellend: Die Erleichterungsvorschriften betreffen lediglich die Angaben, es existieren keine Erleichterungen für die Wesentlichkeitsanalyse selbst; EU-Richtlinie 2022/2464 Tz. 33

19 Hervorzuheben sind der Entwurf des International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB) zum International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000, aber auch Entwürfe des Instituts der Wirtschaftsprüfer wie IDW EPS 352, 990, 991

20 Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland https://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-wirtschaftspruefung-und-steuerberatung-in-deutschland/

21 https://klardenker.kpmg.de/digital-hub/wie-veraendert-sich-die-abschlusspruefung-durch-digitalisierung/

22 https://klardenker.kpmg.de/digital-hub/blockchain-technologie-digitale-disruption-in-der-wirtschaftspruefung/

23 Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland https://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-wirtschaftspruefung-und-steuerberatung-in-deutschland/

24 https://www.finance-magazin.de/banking-berater/wirtschaftspruefer/das-bringt-die-digitale-abschlusspruefung-42376/

25 Vgl. Verdantix, Smart Innovators: ESG Reporting and Data Management Software, Jan. 2023, S. 7 ff. Hersteller von ESG Reporting Software stammen unter anderem aus den Bereichen EHS (Environment, Health & Safety) und GRC (Governance, Risk & Compliance), Immobilienmanagement oder Financial Reporting (Disclosure-Management-Tools). Die Tool-Landschaft für ESG-Reporting-Software wird gleichermaßen durch Hersteller von großen ERP-Systemen oder Technologieplattformen geprägt wie von Start-ups, die sich auf spezifische Nachhaltigkeitsthemen wie z. B. Carbon Accounting konzentrieren.

26 Neben CSRD/ESRS können hier unter anderem Reporting-Standards von GRI, TCFD, IFRS/ISSB oder SASB relevant sein.

27 Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland. https://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-wirtschaftspruefung-und-steuerberatung-in-deutschland/

28 Lünendonk®-Studie 2023: Cloud, Data & Software – der Kern der digitalen Transformation.

29 https://www.psp.eu/de/cloud-computing-wirtschaftspruefung

30 Lünendonk®-Studie 2023: Von Cyber Security zu Cyber Resilience.

31 https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheitslage/Methoden-der-Cyber-Kriminalitaet/DoS-Denial-of-Service/dos-denial-of-service_node.html

32-33 Lünendonk®-Studie 2023: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland https://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-wirtschaftspruefung-und-steuerberatung-in-deutschland/

34 https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/corporate-governance/corporate-governance-defintion-und-ziele_230130_479056.html

35 https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/corporate-governance/corporate-governance-defintion-und-ziele_230130_479056.html

36 https://kleeberg-nachhaltigkeit.de/spotlight/eu-taxonomie/

Notizen

Notizen

Impressum

LÜNENDONK

Lünendonk & Hossenfelder mit Sitz in Mindelheim (Bayern) analysiert seit dem Jahr 1983 die europäischen Business-to-Business-Dienstleistungsmärkte (B2B). Im Fokus der Marktforscher stehen die Branchen Digital & IT, Managementberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Steuer- und Rechtsberatung, Real Estate Services und Personaldienstleistung (Zeitarbeit, IT-Workforce).

Zum Portfolio zählen Studien, Publikationen, Benchmarks und Beratung über Trends, Pricing, Positionierung oder Vergabeverfahren. Der große Datenbestand ermöglicht es Lünendonk, Erkenntnisse für Handlungsempfehlungen abzuleiten. Seit Jahrzehnten gibt das Marktforschungs- und Beratungsunternehmen die als Marktbarometer geltenden „Lünendonk®-Listen und -Studien“ heraus.

Langjährige Erfahrung, fundiertes Know-how, ein exzellentes Netzwerk und nicht zuletzt Leidenschaft für Marktforschung und Menschen machen das Unternehmen und seine Consultants zu gefragten Experten für Dienstleister, deren Kunden sowie Journalistinnen und Journalisten. Jährlich zeichnet Lünendonk zusammen mit einer Medienjury verdiente Unternehmen und Persönlichkeiten mit den Lünendonk B2B Service-Awards aus.

Lünendonk Magazin
Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung

Herausgeber und Kontakt
Lünendonk & Hossenfelder GmbH
Maximilianstraße 40
87719 Mindelheim
Telefon: +49 8261 7 31 40-0
Telefax: +49 8261 7 31 40-66
E-Mail: info@luenendonk.de
Internet: www.luenendonk.de

Redaktionsleitung
Jörg Hossenfelder
Textredaktion
Jörg Hossenfelder und Alexandra Stoll
Fotos/Illustrationen
Freepik: S. 8, 13, 15, 21, 22, 25, 27, 31, 34, 37, 38, 39, 40, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 57, letzte Seite
Envato Elements: Titel, S. 4, 11, 17, 28
Konzeption und Gestaltung
K16 GmbH, Hamburg
www.k16.de

Copyright
© Lünendonk & Hossenfelder GmbH 2024
Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung dieser Unterlage sowie Verwertung ihres Inhalts unzulässig, soweit nicht ausdrücklich zugestanden! Technische Änderungen vorbehalten.
www.luenendonk.de

LÜNENDONK